

I.

Eine μίσθωσις eines Palmengartens aus Philadelphia (P.Freib. 76)

Von

Wolfgang Kaiser, Freiburg^{*)}

A μίσθωσις of a palm grove from Philadelphia (P.Freib. 76). The article edits, translates and comments a previously unreleased μίσθωσις of the year 226 AD about the date harvest of a palm grove in Philadelphia in Arsinoites (= P.Freib. 76). An offer in the form of a hypomnema forms the basis of the μίσθωσις. The owner of the property is an imperial priest and νεοκόρος of the great Sarapis, who is represented on the ground by a φροντιστής. Apart from boilerplate clauses the offer shows some special features. Except for the φόρος the five μισθωταί also pay another sum of money to the owner for the custody and the fertilization of the date palms. In appendix I it is discussed if further versions of the contract can be assumed, appendix II tries to do a partial reconstruction of P.Tebt. I 158 and appendix III discusses the problem of an adequate legal terminology to describe a μίσθωσις.

Key Words: *misthōsis*; lease of a palm-grove; Neokoros of the great Sarapis; imperial priesthood in Egypt; Gaius Valerius Cerealis

Zusammenfassung: Der Beitrag ediert, übersetzt und kommentiert eine bislang unveröffentlichte μίσθωσις des Jahres 226 n. Chr. über die Dattelernte eines Palmengartens aus Philadelphia im Arsinoites (= P.Freib. 76). Der μίσθωσις liegt ein Angebot in Form eines Hypomnema zugrunde. Der Eigentümer des Grundstücks ist ein Kaiserpriester und νεοκόρος des großen

^{*)} wolfgang.kaiser@jura.uni-freiburg.de, Albert-Ludwigs-Universität, D-79085 Freiburg, Germany. – Abgekürzt werden zitiert: F. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, Bd. 1: A–K, Berlin 1925; F. Preisigke/E. Kießling, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, Bd. 2: Α–Ω, Berlin 1927; diess., Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, Bd. 3 (Besondere Wörterliste), Berlin 1931 (= Preisigke, Wörterbuch 1–3); H. Liddell/R. Scott/H. Jones, A Greek-English Lexicon, 9. Aufl., Oxford 1940 [LSJ]; D. Hagedorn/K. Maresch, WörterListen aus den Registern von Publikationen griechischer und lateinischer dokumentarischer Papyri und Ostraka (Stand: 14. Mai 2018), <https://www.zaw.uni-heidelberg.de/hps/pap/WL/WL.pdf> = WörterListen). Die WörterListen basieren auf den Registern papyrologischer Publikationen sowie von Zeitschriften seit dem Jahre 1993. – Andrea Jördens (Heidelberg) habe ich für zahlreiche Hinweise, insbesondere auf die Identität von Eigentümer und φροντιστής zu danken, Jose Luis Alonso (Zürich) für weiterführende Literatur. Jasmin Hartmann (Archäologische Sammlung, Freiburg) danke ich für die Anfertigung der Photographie.

Sarapis, den vor Ort ein φροντιστής vertritt. Neben Standardklauseln weist das Angebot auch noch Besonderheiten auf: So zahlen die fünf Mithōsiswilligen neben dem φόρος auch eine weitere Summe an den Eigentümer für Bewachung und Befruchtung der Dattelpalmen. Anhang I erörtert, ob mit weiteren Ausfertigungen des Vertrages zu rechnen ist, Anhang II versucht eine Teilrekonstruktion von P.Tebt. I 158 und Anhang III setzt sich mit der Frage der adäquaten juristischen Terminologie zur Beschreibung einer μίσθωσις auseinander.

P.Freib. inv. 17¹⁾

32,5 × 9 cm

226

Philadelphia (Arsinoites)

Der Papyrus ist vollständig erhalten, weist aber zahlreiche kleinere und einige größere Löcher (s. Z. 23 und 24) auf. Oberer Rand: 2 cm, linker Rand: 1 cm, unterer Rand: 3 cm, kein rechter Rand. Das Recto ist zu zwei Dritteln beschrieben. Die Datierung ist durch einen Freiraum von ca. 8 cm vom Text abgesetzt. Das Verso blieb frei. Die Schrift, eine geübte Kursive, folgt dem Verlauf der Fasern. Im Anschluss an das Angebot steht die eigenhändige Hypographe des φροντιστής. Abkürzungen sind meist durch Hochstellen des letzten ausgeschriebenen Buchstabens kenntlich gemacht, in Z. 20 durch einen schrägen Strich. Καί ist durchgängig mit κ, gefolgt von einem ι mit Unterlänge abgekürzt.

Bei dem vorliegenden, bislang unedierten Freiburger Papyrus handelt es sich um ein angenommenes Angebot für die μίσθωσις eines Palmengar-

¹⁾ Siehe zur Geschichte der Freiburger Papyrussammlung nur W. Hagenmaier/A. Karasch, <https://www.ub.uni-freiburg.de/recherche/historische-sammlungen/bestaende-benutzung/papyri/>. Der Papyrus stammt aus den Ankäufen des deutschen Papyruskartells, an dem sich die Universität Freiburg seit dem Jahre 1909 beteiligte; dazu O. Primavesi, Zur Geschichte des Deutschen Papyruskartells, ZPE 114 (1996) 173–187. Die Beteiligung am Papyruskartell finanzierte – dank des Engagements von Otto Lenel (seit 1907 in Freiburg) – die Freiburger Akademische Gesellschaft, s. W. Aly, Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung, Bd. 1: Literarische Stücke, hg. von W. Aly; Ptolemäische Kleruchenukkunde, hg. von M. Gelzer, Heidelberg 1914, 3. Die übrigen griechischen und demotischen Freiburger Papyri wurden in den Jahren 1912–1927 und 1986 veröffentlicht, s. Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung, Bd. 2: Juristische Texte der römischen Zeit, hg. von J. Partsch, Heidelberg 1916; Bd. 3: Juristische Urkunden der Ptolemäerzeit, bearbeitet von J. Partsch († 1925), mit einem Vorwort und einem Anhang hg. von U. Wilcken, Heidelberg 1927; Bd. 4: Griechische und demotische Papyri der Universitätsbibliothek Freiburg, hg. von R.W. Daniel/M. Gronewald/H.J. Thissen, Bonn 1986. Der Papyrus wurde am Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung (gegründet 1929; bis WS 1966/67: Rechtsgeschichtliches Institut) aufbewahrt. Wie der Papyrus an das Institut gelangte, ist nicht mehr feststellbar. Er dürfte mit den anderen juristischen Papyri Partsch, der in Freiburg lehrte, zur Bearbeitung überlassen worden sein. Seit dem 01.02.2022 befindet sich der Papyrus in der Universitätsbibliothek Freiburg. Die hier gegebene Nummerierung setzt diejenige des vierten Bandes der Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung fort, s. die Übersicht zu den Editionen bis Bd. 4 bei Daniel/Gronewald/Thissen a.O. V–VI.

tens bei Philadelphia vom 9. September 226. Das Angebot ist in Form eines Hypomnema²⁾ abgefasst und folgt dem hierfür üblichen Aufbau: Präskript, Bekundung des Wunsches einer μίσθωσις, Objekt der μίσθωσις im Akkusativ und – subjektiv stilisiert – die Leistung der Mithōsiswilligen³⁾. Das Formular des Angebots (βουλόμεθα μισθώσασθαι, ἐὰν φαινῆται μισθῶσαι; Datum nach der Unterschrift) zeigt, dass das Gesuch aus dem Arsinoites⁴⁾ stammt⁵⁾. Da der Palmengarten bei Philadelphia⁶⁾ gelegen ist und drei der fünf Mithōsiswilligen aus Philadelphia stammen, dürfte ein Schreiber

²⁾ Solche privatrechtlichen Hypomnemata mit Angeboten zur μίσθωσις eines Grundstücks seitens eines oder mehrerer Mithōsiswilliger, die sich an einen Grundstückseigentümer bzw. dessen Vertreter richten, sind erst für das römische Ägypten bezeugt; s. dazu S. Waszyński, Die Bodenpacht, Agrargeschichtliche Papyrusstudien, 1: Die Privatpacht, Leipzig 1905, 13–23; G. Gentili, Dagli antichi contratti d'affitto, Studi italiani di filologia classica 13 (1905) 269–378, 276–279; J. Herrmann, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-aegyptischen Papyri, München 1958, 25–34; H. J. Wolff, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats, 2: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (HdA 10,5,2), München 1978, 114–122; U. Yiftach-Firanko, The rise of Hypomnema as a lease contract, in: J. Frösén/T. Purola/E. Salmenkivi (Hgg.), Proceedings of the international congress of papyrology, Helsinki, 1–7 August, 2004, Helsinki 2007, 1051–1061; ders., in: J. G. Keenan/J. G. Manning/U. Yiftach-Firanko, Law and legal practice in Egypt from Alexander to the Arab conquest, A selection of papyrological sources in translation, with introductions and commentary, Cambridge 2014, 50–53. Hypomnemata sind derzeit für den Arsinoites, Hermopolites und Oxyrhynchites bezeugt, s. Wolff a.O. 115, dort auch zu stilistischen Unterschieden.

³⁾ Siehe zum Formular eines Hypomnema bereits Waszyński (o. Fn. 2) 14–19; K. Weiser, Das Hypomnema in der Prinzipatszeit, Ein Beitrag zur Geschichte des Konsensualvertrages [unveröffentlichte Dissertation], Erlangen 1952, 4–14 (unter Abgrenzung zu anderen Urkundenformen); Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 25, 29–33; Wolff, Das Recht (o. Fn. 2) 115; V. Arangio-Ruiz, Sulla forma dello 'ΥΠΟΜΝΗΜΑ negli affitti di terreno dell'Egitto romano, in: Studi epigrafici e papirologici, hg. von L. Bove, Napoli 1974, 605–628, 605–606 [erstmalig in: Studi in onore di Emilio Betti 2, Milano 1961, 3–30].

⁴⁾ Zur Verwaltungsstruktur s. nur T. Derda, Arsinoitēs Nomos, Administration of the Fayum under roman rule, Warsaw 2006.

⁵⁾ Siehe Wolff, Das Recht (o. Fn. 2) 115.

⁶⁾ Siehe zu Philadelphia P. Davoli, L'archeologia urbana nel Fayyum di età ellenistica e romana, Napoli 1998, 139–148; T. G. Wilfong, Fayum, Graeco-roman sites, in: K. A. Bard (Hg.), Encyclopedia of the archaeology of ancient Egypt, London 1999, 308–313, 311; sowie ausführlich U. E. Eiling, Philadelphia, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte eines Dorfes im römischen Ägypten (1.–3. Jh. n. Chr.), Marburg 2001, dort 12–29 zur Topographie Philadelphias.

aus Philadelphia das Angebot verfasst haben. Nach dem Textende ließ der Schreiber einen größeren Freiraum und brachte sodann das Datum an⁷⁾. Das Angebot wurde also datiert, aber ohne Unterschrift der Misthōsiswilligen übergeben⁸⁾.

Eigentümer des Palmengartens ist der bereits anderweitig bezeugte Alexandriner Gaios Valerios Kelearis⁹⁾ (Gaius Valerius Celearis) alias Philoxenos, der in dem Papyrus als Kaiserpriester und Neokoros des großen Sarpapis erscheint. Kelearis ist vor Ort in Philadelphia durch einen ἐπίτροπος namens Sabinos vertreten, den Vertrag schließt ein φροντιστής namens Nephōtianos (Nepōtianos), der ebenfalls anderweit belegt ist. Um die μίσθωσις bewerben sich fünf Männer, von denen drei aus Philadelphia, zwei aus dem benachbarten Aphroditopolites stammen.

Gegenstand des Angebots ist die Dattelernte des sechsten Jahres (Z. 12–17). Mit der Ernte, die im November oder Dezember stattfindet (s. unten S. 24), ist auch die Gegenleistung in Geld, der φόρος, fällig (Z. 27–28). Die Übernahme einer Ernte im Wege der μίσθωσις ist auch anderweitig bezeugt¹⁰⁾. Im

⁷⁾ In den Hypomnemata aus dem Hermupolites steht das Datum vor der Unterschrift, in denjenigen aus dem Arsinoites danach.

⁸⁾ Siehe dazu W. Kaiser, Angebote in Form von Hypomnemata und Vertragschluss bei der μίσθωσις, unten in diesem Band auf S. 377–390.

⁹⁾ Die Akzentuierung von Kelearis ist in den Editionen uneinheitlich: Κελέαρτις (S. A. Aly, Archiv für Papyrusforschung 63 [2017] 102 Nr. 9; P.Worp 49), Κελεάρτις (SB XXIV 16326 = C. A. Nelson, ZPE 122 [1998] 202 Nr. 1 [B]), Κελεάρτις (P.Yale III 137; P.Oxy. VIII 1102; SB XVI 12563). Die gleiche Bandbreite findet sich auch bei Kerealis. Hier wurde die Akzentsetzung von P.Yale III 137 übernommen.

¹⁰⁾ Siehe dazu die Zusammenstellung bei B. Kramer, Corpus Papyrorum Raineri XVIII, Griechische Texte XIII: Das Vertragsregister von Theogenis (P.Vindob. G 40618), Wien 1991, 42–44; seitdem noch P.Mich. inv. 643, s. dazu F.W. Jenkins, New texts from the Tebtunis Grapheion archive, BASP 29 (1992) 31–40, 33–36 (a. 26; Tebtynis) sowie B. Kramer, Urkunden-Referat, AfP 40 (1994) 211–212; Waszyński (o.Fn. 2) 77; Gentilli (o.Fn. 2) 293–294; N. Hohlwein, Palmiers et palmeraies dans l'Égypte romaine, Études de Papyrologie 5 (1939) 1–74, 52–53; Herrmann, Studien (o.Fn. 2) 224; R. Kniekamp, Ὁ καρπός in den Papyri, Dissertation Köln 1970, 107–112; S. Omar, Das Archiv des Soterichos (P.Soterichos), Opladen 1979, 76–77; H. A. Rupprecht, Vertragliche Mischtypen in den Papyri [1984], in: Beiträge zur Juristischen Papyrologie, Kleine Schriften, hg. von A. Jördens, Stuttgart 2017, 86–94, 92–93. Nach Rupprecht a.O. 92 scheidet eine Pacht aus, „weil diese die Übergabe des Grundstücks zur Bebauung und Ernte der Frucht voraussetzte“. Rupprecht verweist zur Begründung in Fn. 47 auf die einschlägigen Ausführungen von H. J. Wolff zur Zweckverfügung (ZRG RA 74 [1957] 26–72). Doch ist die These von Wolff, die μίσθωσις eines Grundstücks erfordere eine Übergabe des Grundstücks, nicht halt-

Fortgang nennt der Text zudem Arbeitsleistungen der Mithōsiswilligen, die den Palmengarten selbst betreffen (Befruchtung der Palmen, Bewässerung des Palmengartens und Beseitigung von Unkraut; Z. 22–26). Im Anschluss an die Festlegung des φόρος (800 Silberdrachmen) enthält das Angebot eine offenbar bislang noch nicht belegte Pflicht der Mithōsiswilligen (Z. 19–21), neben dem φόρος auch noch eine fixe Summe an den Eigentümer bzw. dessen φροντιστής für die Bewachung des Palmengartens und die Befruchtung der Palmen zu bezahlen (96 Silberdrachmen). Einen Endtermin für die angestrebte μίσθωσις nennt das Angebot nicht. Wegen der übernommenen Arbeitspflichten (Z. 22–26) dürfte die μίσθωσις jedoch (trotz Ablösung der Pflicht zur Befruchtung durch eine Geldzahlung) bis zum Ende des sechsten Jahres (28. August) dauern.

- Γ[αίω Οὐ]αλε[ρ]ί[ω Κελε]ἄριν τ[ᾶ] καὶ Φιλοξέ-
 νω [ί]ε[ρεῖ τῶν κυρί]ων σεβ[ασ]τῶν καὶ νεακό-
 ρω τοῦ μεγάλου Σαράπι[δος] καὶ ὡς χρημ[ατίσει]
 δι[ἄ Ν]εφωτιανοῦ ἐφροντιστοῦ
 5 παρὰ Αὐρηλίων Ἀτρῆς Πασικᾶτος καὶ
 [- ca. 5 -]σίρις Ἐριεῦτος ἀπὸ Ἀφροδιτοπολι-
 τ[ο]ῦ νομοῦ καὶ Πρόκλος Διογένους καὶ
 Παῆσις ἀπάτ(ωρ) μητ(ρὸς) Τεφερῶτος καὶ Κου-
 ειῆς ἀπάτ(ωρ) μητ(ρὸς) Θερμοῦθις πάντες
 10 ἀπὸ κω[μ(ῆς)] Φιλαδελφείας ο[ί] ε' βουλό-
 μεθα μισθώσασθαι π[α]ρὰ σο[ῦ]
 ἐξ ἀλληλεγγύης [το]ῦς ἐπικ[ε]ίμενους
 καὶ [το]ῦς τοῦ διεληλοθότος ε' (ἔτους) ἐκ-
 πιπτόντων εἰς τὸ ζ' (ἔτος) φοίνικ[ας]
 15 φοινικονος Σέκτου [σ]υλλεγομ(ένους)
 ἀπὸ τῶν ὑπαρχουσῶν σοι περὶ κομ(ῆν)
 Φιλαδελφείαν ἀρούρων ὅσων ἐστὶν
 φόρου τοῦ πάντος ἀργυρίου δραχμῶν
 ὀκτακόσιων καὶ ὑπερ φυλάκων
 20 καὶ ὀχεύειν τ[ο]ῦς φοίνικας) δραχμᾶς ἐν[ε]-
 νήκοντατα [ἐ]ξ ἀνυπολόγων καὶ
 ἀκινδύνων τῶν ἐργ[ο]ν πάντων
 [- ca. 5 -]γόντω[ν καὶ βοταν]ισμ[ο]ῦ
 [καὶ] περι[χ]ωματικῶ[ν] καὶ π[ο]τισμὸς

bar, s. W. Kaiser, Überlegungen zum Vertragsschluss bei einer μίσθωσις über Grundstücke, in diesem Band S. 391–409; s. als Beispiel nur P.Phil. 13 (12. Juli 155; Philadelphia) Z. 4–7: ... βούλομαι μισθώσασθαι παρὰ σοῦ⁵ ἢ πρὸς μόνον τὸν ἐπικείμενον κ[α]ρπὸν⁶ τοῦ ὀκτωκαιδεκάτου [(ἔτους)] καὶ ἐκπεῖπ[τ]οντ[α] ἧεις τὸ εἰσι[θ]ὸν ἐν[νε]ακαιδεκάτου ἔτους. Eine Bewirtschaftung des Grundstücks ist nicht vorgesehen.

- 25 καὶ ὀχεύειν τοὺς φ(οῖνικας) ὄντω[ν πρὸς]
 ἡμᾶς τοὺς μεμισθο[μένους]
 καὶ τὸν φόρον ἀπ[οδ]ώσωμ[εν ἅμ]α
 τῷ κατασπασμῷ ἐὰν φα[ίνητ]αι
 μισθῶσαι (2. Hand) Σαβεῖνος δι[ὰ Νεφω]τια-
 30 νοῦ μεμείσθωκα ὡς π[ρό]κειται.

vacat (ca. 7,5 cm)

(1. Hand)

(ἔτους) ζ´ Ἀὐτοκράτορος Καίσαρος
 Μάρκου Αὐρηλίου Σεουήρου
 Ἀ[λεξάνδρ]ου εὐσεβοῦς εὐτυχοῦς
 [σεβαστοῦ Θ]ῶθ ιβ´.

1 l. Κελεάρι. 2–3 l. νεωκό3|ρω. 4 l. φροντιστοῦ. 5 l. Ἀτρήτος. 6 l. [- 5 -]σίρεος.
 7 l. Πρόκλου. 8 l. Παήσεως. 8–9 l. Κου9|ειήους. 9 l. Θερμοῦτιος, πάντων. 10 l. τῶν ε´.
 13 l. διεληλυθότος. 14 l. ἐκπίπτοντας. 15 l. φοινικῶνος, Σέξτου. 20–21 l. ἐνε2|νίκηκοντα.
 26 l. μεμισθωμένους. 29 l. Σαβίνος. 30 l. μεμείσθωκα.

Gaios Valerios Kerealis, der auch Philoxenos heißt, Priester der Herren Kaiser und Neokoros des großen Sarapis und wie er sonst firmiert, vermittels des φροντιστής Nephōtianos von den Aureliern Hatres, Sohn des Pasikas, und [- ca. 5 -]siris, Sohn des Herieus, aus dem aphroditopolitischen Gau und Proklos, Sohn des Diogenes, und Paësis, vaterlos, von der Mutter Tephērōs, und Kueies, vaterlos, von der Mutter Thermuthis, alle aus dem Dorf Philadelphia, fünf an der Zahl.

Wir wollen von dir übernehmen (μισθώσασθαι) unter wechselseitiger Haftung die heranwachsenden Datteln und diejenigen des vergangenen Jahres, die noch in das sechste Jahr hinüberreichen, des Palmengartens namens ‚des Sextos‘, die zu ernten sind von den Aruren, die dir bei dem Dorf Philadelphia gehören, so viele es sind, wobei das Entgelt (φόρος) insgesamt 800 Silberdrachmen beträgt und für die Wächter und das Befruchten der Datteln 96 Drachmen, ohne Abzug und ohne Gefahr, wobei alle Arbeiten, die [- -], und die Beseitigung von Unkraut und die Unterhaltung des Ringdammes und die Bewässerung und das Befruchten der Datteln bei uns, die wir übernommen haben (τοὺς μεμισθο[μένους]), liegen. Und das Entgelt (φόρος) werden wir dir gleichzeitig mit der Ernte geben, wenn es richtig erscheint, zu vergeben (μισθῶσαι).

(2. Hand): Ich, Sabinos, habe vermittels Nephōtianos wie vorstehend vergeben (μεμείσθωκα).

(1. Hand): Im sechsten Jahr des Imperator Caesar Marcus Aurelius Severus Alexander, des Frommen, des Glücklichen, des Erhabenen, am 12. Thoth.

1–2: Der Palmengarten steht im Eigentum von Gaios Valerios Kelearis. Das Steuerregister für Privatland aus dem Jahre 216/217, das der Komogrammateus von Philadelphia anlässlich des Feldzuges von Caracalla in Syrien erstellte¹¹⁾, führt Kelearis zu Beginn an vierter Stelle unter den fünf ἄρχοντες

¹¹⁾ Siehe die Listen bei P. Schubert, A Yale papyrus (P Yale III 137) in the Beinecke rare book and manuscript library III, Oakville (CT) 2001; zu P.Yale inv. 296 s. bereits J. F. Oates, Landholding in Philadelphia in the Fayum (A.D. 216), in: D. H. Samuel (Hg.), Proceedings of the twelfth International Congress of Papyrology, Toronto 1970, 385–387.

Ἀλεξανδρίας¹²⁾ an, s. P.Yale III 137 Z. 13: Γάιος Οὐαλέριος Κελεάρις ὁ καὶ Φιλόξ(ενος). Als Valerios Kelearis alias Philoxenos begegnet er in P.Genf I² 77 (4. Juli 211) Z. 1–2¹³⁾, nur als Philoxenos zu Beginn von P.Genf. I² 72 (a. 211?). Bei P.Genf I² 77 handelt es sich um eine Quittung für den Weinhändler Tesenuphis, der für die Weinlese eines Jahres 400 Drachmen an einen χειριστής des Valerios Kelearis namens Apis bezahlt. Kurz zuvor hatte Kelearis Tesenuphis aufgefordert, die Summe bereitzuhalten, damit er sie bei seiner Ankunft in Philadelphia vorfindet (P.Gen. I² 72). Kelearis lebte demnach nicht dauerhaft in Philadelphia¹⁴⁾. Die Verwaltung seiner Liegenschaften bei Philadelphia hatte er delegiert, s. dazu zu Z. 4 sowie zu Z. 29.

2–3: Nach νφ zu Beginn von Z. 2 fehlt ein Buchstabe, danach ist noch der obere Teil eines ε vorhanden (vgl. hierzu nur Z. 8: Τεφ ερωτος, Z. 13: διεληλοθότος). Die folgende Lücke umfasst ca. acht Buchstaben, hierauf ist ων lesbar. Wegen σεβ[ασ]τῶν ist daher zu τῶν κυρίων zu ergänzen. Dann ist für das Wort zuvor [ι]ε[ρεϊ] möglich, was sachlich zu τῶν κυρίων σεβ[ασ]τῶν passt. Der vorliegende Papyrus belegt Kelearis als aktiven Kaiserpriester und Neokoros des Sarapis (Z. 2–3: [ι]ε[ρεϊ] τῶν κυρίων σεβ[ασ]τῶν καὶ νεακό³ρω τοῦ μεγάλου Σαράπι[δος]). Das Kaiserpriestertum steht der Neokorie des Sarapis voran¹⁵⁾. Kelearis war also Kaiserpriester in Alexandria. Der Kaiserkult war in Ägypten weit verbreitet. In zahlreichen Städten gab es καισάρεια oder σεβαστεῖα¹⁶⁾. Für den Kaiserkult war der städtische Ober-

¹²⁾ Nach den fünf Magistraten aus Alexandria folgen zwölf Personen aus der Gauhauptstadt (neun Namen sind erhalten, sodann noch Reste von drei weiteren). Danach dürfte bereits das alphabetische Verzeichnis der vor Ort residierenden Grundeigentümer beginnen.

¹³⁾ Siehe dazu P. Schubert/I. Jornot, *Les papyrus de Genève*, vol. I, 2^e édition. N^{os} 1–10, 12–44, 66–78, 80–81, *Textes documentaires*, Genève 2002, 207–210.

¹⁴⁾ Siehe Schubert (o. Fn. 13) 18; s. auch Eiling (o. Fn. 6) 35–36, 39, 41 sowie 43–45; als weitere Beispiele für nicht vor Ort wohnhafte Grundbesitzer etwa Aurelius Appianus oder die Iulii Theones.

¹⁵⁾ Entsprechend auch der Titel des gesamtägyptischen prokuratorischen ἀρχιερέως im Edikt des Praefectus Aegypti Titus Haterius Nepos (nach 138), s. SB XII 11236 Z. 4–6: ὄσπερ ἴστε, τῶν θεῶν Σεβαστῶν⁵⁾ καὶ τοῦ μεγάλου Σαρά[πιδος ἀ]ρχιερέα καὶ ἐπὶ τ[ῶ]ν⁶⁾ [κατὰ Ἀλεξάνδ]ρε[ταν καὶ κατὰ Αἴγυ]πτον ἱερῶν [...]; s. auch A. Jördens, *Priester, Prokuratoren und Präfekten: Die Tempelverwaltung im römischen Ägypten*, *Chiron* 44 (2014) 119–164, 134 mit Fn. 70 Z. 4–5.

¹⁶⁾ So in Alexandria, auf der Insel Philae, in Karnak sowie in Kanopus, Antinoopolis, Arsinoe, Elephantine, Heptakomia, Herakleopolis, Hermupolis Magna, Oxyrhynchos und Philadelphia; zu bezugten Kaisareia/Sebasteia s. nur S. Pfeiffer, *Der römische Kaiser und das Land am Nil, Kaiserverehrung und Kaiserkult in Alexandria und Ägypten von Augustus bis Caracalla (30 v. Chr.–217 n. Chr.)*, Stutt-

priester (ἀρχιερεὺς τῆς πόλεως) zuständig¹⁷). Kultpriester des Kaisers selbst sind hingegen selten belegt. In P.Ryl. II 132 (a. 32; Euhemeria/Arsinoites) und P.Ryl. II 133 (a. 33; Euhemeria) erscheint ein Euandros als Priester des Kaisers Tiberius¹⁸). Städtische oder staatliche Ämter hat Euandros offenbar nicht ausgeübt¹⁹). Ob Kelearis auch noch im Jahre 226 wie 15 Jahre zuvor eine Magistratur in Alexandria bekleidete, muss offenbleiben, ebenso umgekehrt, ob er schon 211 Kaiserpriester und Neokoros des Sarapis war. Eine Magistratur wäre jedenfalls wegen der salvatorischen Klausel καὶ ὡς χρημ(ατίζει) in Z. 3 nicht ausgeschlossen²⁰).

Zudem war Kelearis νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος, also Tempelwächter²¹) des großen Sarapis²²). Er war also an dem Sarapistempel in Alexandria

gart 2010, 237–245; sowie C. Kunderewicz, Quelques remarques sur le rôle des καισαρεία dans la vie juridique de l'Égypte romain, JJP 11 (1965) 123–129, 123–125; zur Lage von Kaisareion und Sebasteion in Oxyrhynchos s. J. Krüger, Oxyrhynchos in der Kaiserzeit, Studien zur Topographie und Literaturrezeption, Frankfurt a.M. 1990, 104; zum Kaisareion in Philadelphia s. Kunderewicz a.O. 124; Eiling (o. Fn. 6) 28. Das Kaisareion bezeugen SB V 7523 (Protokoll einer Zeugenaussage; a. 153; FIRA III² 188) Z. 2–3 und BGU VII 1655 (Testamentseröffnung; a. 169) Z. 61; s. M. Nowak, Wills in the Roman Empire, A documentary approach, Warsaw 2015, 358–360 sowie die Nachweise im Register ebd. 480 s.v.

¹⁷) Siehe hierzu näher C. Drecoll, Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr., Stuttgart 1997, 104–105; Pfeiffer (o. Fn. 16) 254–257, 265, 277; Jördens, Priester (o. Fn. 15) passim. Erstmals bezeugt ist ein ἀρχιερεὺς als Kaiserpriester für das Jahr 39/40 im Arsinoites, s. Pfeiffer 255 und Jördens 122.

¹⁸) Siehe P.Ryl. II 132 (Euhemeria; Arsinoites) Z. 1–5: Ἀθηνόδωροι ἐπιστά(τη) φυλακ(ιτῶν) παρὰ Θεωνους Θεῶνος τοῦ προεστῶτος τῶν Εὐάνδ(ρου) τοῦ Πτολεμαίου ιερῆός Τιβερίου Καίσαρ[ο]ς Σεβαστο(ῦ). Der Verwalter Theon richtete seine Bittschrift an Athenodoros, den ἐπιστάτης φυλακ(ιτῶν). Im Jahr darauf erscheint Euandros selbst als Adressat einer Bittschrift, ebenfalls als Priester des Tiberius, s. P.Ryl. II 133 Z. 1–2: Εὐάνδρω Πτολεμαίου ² | ιερεῖ Τιβερίου Καίσαρος Σεβαστ[ο]ῦ; s. dazu auch Jördens, Priester (o. Fn. 15) 122–123.

¹⁹) Jördens ebd. 122 nennt diesen Umstand „irritierend“.

²⁰) Zum abschließenden καὶ ὡς χρημ(ατίζει) s. Y. Broux/S. Coussement/M. Depauw, καὶ ὡς χρηματίζει and the importance of naming in Roman Egypt, ZPE 174 (2010) 159–166.

²¹) Zu den Neokorien allgemein s. die Übersicht bei M. Ricci, Neokoroi in the Greek world, Belgrade historical review 2 (2011) 7–26.

²²) Es handelt sich um einen Ehrentitel, s. V. Arangio-Ruiz zu P.Mil. Vogl. II 56; D. Delia, Alexandrian citizenship during the Roman principate, Atlanta 1991, 107–108. Die Gleichsetzung von ιερῆός und νεωκόρος τοῦ μεγάλου Σαράπιδος bei G. Bastianini in: G. Bastianini/N. Gonis/S. Russo (Hgg.), Caristerion per Revel A. Coles, Trenta testi letterari e documentari dall'Egitto (P.Coles), Firenze 2015, 107 zu P.Coles 21 (a. 187/188) trifft daher nicht zu; zu den νεωκόροι des Sara-

tätig, dem neben dem Serapeum in Memphis wichtigsten Heiligtum²³). Jährlich fanden zwei Feste zu Ehren des Sarapis statt²⁴). Νεωκόροι des Sarapis sind für Alexandria gut belegt²⁵). Das Amt steht den aktuell oder in der Ver-

pis in Ägypten abschätzig Firmicius Maternus, *De erroribus profanarum religionum* 13,3: *Hic (= Sarapis W.K.) in Aegypto colitur, hic adoratur, huius simulacrum neocororum turba custodit et ad memoriam vetustatis errans populus ordinem sacrorum in honorem integerrimi ac prudentissimi hominis constitutum contentiosa hodieque animositate custodit* (ed. Turcan 106,6–11).

²³) Nach Aelius Aristides gab es in Ägypten 42 Heiligtümer des Sarapis, s. Aristides or. 45 (8) (Εἰς τὸν Σάραπιν) 32: οὗτος δὺο καὶ τετραράκοντα ἱερὰ κατ' Αἴγυπτον (ed. Keil 361,26; ed. Dindorf I 96, 24–25). Die Zahl 42 entspricht der Zahl der Gaue in Ägypten, s. A. Höfler, *Der Sarapishymnus des Ailios Aristides*, Stuttgart 1935, 110; zu den 22 oberägyptischen Gauen s. die Zusammenstellung bei W. Heck, *Die altägyptischen Gaue*, Wiesbaden 1974, 61–129, zu den 20 unterägyptischen ebenda 132–198. – Zusammenstellung von Heiligtümern des Sarapis bei W. Otto, *Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten*, Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Hellenismus, 2 Bde. Leipzig 1905, 1908, hier II 383 mit Verweisen auch auf I; P. Bottigelli, *Repertorio topografico dei templi e dei sacerdoti dell'Egitto tolemaico*, *Aegyptus* 19 (1941) 3–54 sowie *Aegyptus* 20 (1942) 177–265 (Alexandria, Delta, Memphites, Aphroditopolites, Arsinoites); speziell für den Arsinoites s. W. Rübsam, *Götter und Kulte in Faijum während der griechisch-römisch-byzantinischen Zeit*, Bonn 1974, 240; zur Lage des Sarapisheiligtums in Oxyrhynchos s. nur Krüger (o. Fn. 16) 101. Ein Sarapisheiligtum in Theben ist durch Plinius, *nat. hist.* 36,58 bezeugt, s. B. Bernard/A. Bataille, *Une tombe gréco-romaine de Deir el Médineh*, *Bulletin de l'institut français d'archéologie orientale* 36 (1936) 145–174, 170. Ein weiteres Heiligtum in Pachmenunis (Sebennytes) belegt eine Inschrift aus der Regierungszeit Mark Aurels (nach a. 166), s. D.G. Hogarth, *Three North Delta nomes*, *Journal of Hellenic studies* 24 (1904) 1–19, 7 (SB I 176) Z. 5–6: καὶ νεωκόρου τοῦ ἐν Παχμένουνι Σαραπίου; s. Bernard/Bataille a.O. 169 Fn. 5 und Otto a.O. I 409. Die Errichtung eines Sarapisheiligtums in Philadelphia ist durch P.Cair. Zen. II 59168 (a. 256/255 v. Chr.) belegt. Es handelt sich um eine Anweisung von Apollonius an Zenon, ein solches Heiligtum zu erbauen. Es soll bei einem Iseion und neben einem Heiligtum der Dioskuren errichtet werden. Spätere Informationen über das Heiligtum gibt es offenbar nicht.

²⁴) Siehe F. Perpillou-Thomas, *Fêtes d'Egypte ptolémaïque et romaine d'après la documentation papyrologique grecque*, Louvain 1993, 129–136.

²⁵) Siehe Delia (o. Fn. 22) 107–109. Eine Liste von νεωκόροι des Sarapis, die für Alexandria bezeugt sind, bietet Delia a.O. 167–168. Hinzuzufügen sind noch P.Hamb. IV 271 und PSI Com. 14, s. Bastianini (o. Fn. 22) 107 zu P.Coles 21 Z. 5; sowie P.IFAO III 18 (a. 136), P.Berl. Monte 9 (Mitte 2. Jhd.); P.Tebt. II 317 (a. 174–175); P.Hamb. I 94 (2. Jhd.); P.Oxy. XVII 2134 (nach 13. Dez. 170); P.Alex. Giss. 5 (a. 215). In P.Flor. I 68 (nach 13.12.172?) ist die Neokorie ergänzt. – Weiterhin finden sich νεωκόροι des Sarapis auch in Oxyrhynchos, s. P.Mich. XVIII 789 (nach 190; Oxyrhynchos) Z. 10–17; Hermupolis Magna,

gangenheit bekleideten Magistraturen voran²⁶). Bei den νεωκόροι des Sarapis handelt es sich stets um hochgestellte Personen, häufig um *equites Romani*²⁷). Ein amtierender Kaiserpriester, der zugleich ein νεωκόρος des Sarapis ist, ist offenbar nicht anderweitig bezeugt²⁸). Die enge Verbindung von Kaiserkult und Sarapisverehrung zeigt sich im (prokuratorischen) Amt des Oberpriesters für Alexandria und ganz Ägypten²⁹).

s. CPR XXXV 8 (a. 267) Z. 5–6; 9 (a. 267) Z. 4; 10 (a. 267) Z. 3–4; 11 (a. 267) Z. 5–6; 13 Z. 4–5; 14 (a. 268) Z. 4–5 (jeweils der Prytane Aurelius Korelios Alexandros). In CPR XXXV 31A (1. Drittel 3. Jhd.) Z. 2–3 erscheint Marcus Aurelius Asclepiades als νεωκόρος des Sarapis; für Theben s. Bernard/Bataille (o. Fn. 23) 168 Nr. 2, 171 Nr. 5 (SB VIII 9736 c, f sowie SB VI 9318); für Pachmenunis s. oben Fn. 23 am Ende. Eine Liste mit Zahlungen für Bauarbeiten aus dem Arsinoites richtet sich an einen νεωκόρος des Sarapis, dessen Wohnort nicht bestimmbar ist, s. P.Prag. III 221 (nach Febr./März 255; vor 2. Febr. 263; Theadelphia). In einem demotischen Bürgerschaftsvertrag des Jahres 225 v. Chr. aus Ghoran (Arsinoites) ist der Bürge νακορος τ[ο]ῦ Σαράπιος, s. RübSam (o. Fn. 23) 46. Der griechische Vermerk auf der Rückseite von P.dem. Lille II 96 aus dem Jahre 225 v. Chr. lautet nach SB XVI 12414 Z. 1–7: (ἔτους) κγ, Τῦβι. πρὸς ἡ| Ἀχιλέα Διοσκορίδου νακορος τ[ο]ῦν ἡ| Σαράπιος ἐγγυομε ἡ| Σφυμῖνιν Στοήτι⁶ος ζυ(τοπιὸν) Ἀρσινόης; zur Datierung s. R. Ziegler, Bemerkungen zur Datierung von Papyri und Ostraka, ZPE 128 (1999) 169–176, 170 (16. Febr.–16. März 225 v. Chr.); zum Namen Διοσκορίδης in Z. 3 s. D. Kaltsas, Dokumentarische Papyri des 2. Jh. v. Chr. aus dem Herakleopolites (P.Heid. VIII), Heidelberg 2001, 40 Fn. 135; zu dem Bürgerschaftsvertrag s. F. de Cénival, Cautionnements démotiques du début dell'èpoque ptolémaïque, Paris 1973, 118–119; sowie W. Clarysse, Notes on some graeco-demotic surety contracts, Enchoria 82 (1978) 5–8.

²⁶) Siehe Delia (o. Fn. 22) 107.

²⁷) Siehe Arangio-Ruiz zu P.Mil. Vogl. II 56; Delia (o. Fn. 22) 107–108. Wie P.Mil. Vogl. II 56 (a. 151) zeigt, konnten die νεωκόροι eines Heiligtums gemeinsames Vermögen haben.

²⁸) P.Mich. XVIII 789 (nach a. 190; Oxyrhynchos) erwähnt einen Dioskurides, Sohn des Zoilus, als ehemaligen ἀρχιερέως des Kaiserkults für Oxyrhynchos, der aktuell als νεωκόρος des Sarapis in Oxyrhynchos tätig ist. Ob Dioskurides zu seiner Amtszeit als Archiereus zugleich schon νεωκόρος war, ist nicht bestimmbar. Bei dem ἀρχιερέως handelt es sich zudem um ein Verwaltungsamt, s. dazu die Nachweise oben Fn. 17.

²⁹) Zum Forschungsstand ausführlich Pfeiffer, Der römische Kaiser (o. Fn. 16) 270–278. Nach Pfeiffer wurde durch einen Erlass des Augustus oder des ersten Praefectus Aegypti ein Kaiserkult in ganz Ägypten eingeführt; auch der gesamtägyptische Oberpriester existierte schon seit Augustus, nicht erst seit Hadrian; gegen diese Annahmen Pfeiffers aber zutreffend Jördens, Priester (o. Fn. 15); zusammenfassend 151–153 (keine staatliche Implementierung des Kaiserkults in Ägypten; ein für den Kaiserkult zuständiger ἀρχιερέως prokuratorischen Ranges ist erst ab Hadrian

Das vorliegende Angebot, das einen alexandrinischen Kaiserpriester und νεωκόρος des Sarapis als Eigentümer der Liegenschaften aufweist, bestätigt den von Arangio-Ruiz hervorgehobenen Befund, wonach Angebote für eine μίσθωσις von Grundstücken in Form von Hypomnemata grundsätzlich nur zwischen Personen vorkommen, die unterschiedlichen Gesellschaftsschichten angehören, nicht zwischen sozial gleichgestellten³⁰).

4 Das Angebot richtet sich zwar an den Eigentümer persönlich (Z. 11 π[α]ρὰ σο[ῦ], Z. 16 ἀπὸ τῶν ὑπαρχουσῶν σοι), wird jedoch einem örtlichen φροντιστῆς namens Nephōtianos (Nepōtianos) zugeleitet. Die Verwaltung von Grundbesitz durch einen φροντιστής oder mehrere φροντισταί ist für Ägypten gut bezeugt³¹). Nephōtianos dürfte identisch sein mit dem Nephōtianos, den P.Iand. III 36 Z. 5–7 als φροντιστής Φιλαδελφίας bezeugt³²). Nephōtianos ist dort Adressat eines Schreibens eines φροντιστής namens Aurelios Isidoros, der den Empfang eines unbekanntes Gegenstandes bestätigt. P.Iand. III 36 ist konsequenterweise dann auf den 26. März 230 zu datieren³³). Ob Nephōtianos in P.Iand. III 36 auch für Kelearis tätig war, ist offen, da ein φροντιστής zeitgleich für unterschiedliche Personen tätig sein könnte³⁴). Ein Nepōtianos ist für den 22. November 248 als ἐπίτροπος für Valerius Titianianus belegt³⁵), der seinerseits über umfangreichen Grundbesitz im Arsinoites verfügte³⁶).

Das Angebot kennzeichnet Nephōtianos vermittelt δῶς als Vertreter des Kelearis. Auch Nephōtianos selbst legt in seiner Hypographe³⁷) (Z. 29–30)

nachweisbar). Der ἀρχιερεὺς hatte nicht nur administrative, sondern auch kultische Aufgaben, s. dazu Pfeiffer a.O. sowie Jördens a.O. 133–134.

³⁰) Siehe Arangio Ruiz, Sulla forma (o. Fn. 3) 625–628; ihm folgend Wolff, Das Recht (o. Fn. 2) 119; zur Frage der sozialen Stellung von Verfassern und Empfängern von Hypomnemata s. bereits Weiser (o. Fn. 3) 66–69.

³¹) Siehe zum Einsatz von φροντισταί nur die Nachweise bei D. Kehoe, Management and investment on estates in Roman Egypt during the early empire, Bonn 1992, 185 Register s.v. phrontistai; und bei D. Rathbone, Economic rationalism and rural society in third-century AD Egypt, The Heroninos archive and the Appianus estate, Cambridge 1991, 71–82.

³²) Siehe dazu D.W. Rathbone, Notes on Three Letters (Heroninos Archive) ZPE 75 (1988) 157–163, 161–163 (mit Neuedition von P.Iand. III 36).

³³) Von den beiden möglichen Datierungen von P.Iand. III 36 in das Jahr 230 oder 262, die Rathbone (o. Fn. 32) 161 vorschlägt, scheidet dann die zweite aus.

³⁴) Siehe Rathbone (o. Fn. 32) 162.

³⁵) Siehe SB IV 7464 Z. 11–13: παρόντων ¹²| Νεπωτιανοῦ ἐπιτρόπου τοῦ διασημοτάτου Οὐαλερίου ¹³| Τιτανιανοῦ.

³⁶) Siehe Rathbone (o. Fn. 32) 162. Rathbone setzt ihn mit dem in P.Iand. III 36 belegten Nephōtianos gleich. Nephōtianos hätte sich dann vom φροντιστῆς zum ἐπίτροπος hochgearbeitet.

³⁷) Zur Hypographe s. nur Wolff, Das Recht (o. Fn. 2) 164–166; zu den

durch *διά* offen, dass er als Vertreter handelt, allerdings nicht für Kelearis (s. unten zu Z. 29). Direkte Stellvertretung war im griechisch-römischen Ägypten möglich³⁸). Die Vertretung drückt gewöhnlich *διά* aus³⁹). Unterschriften eines *φροντιστής* für den Eigentümer unter Angabe der Vertretung sind mehrfach belegt⁴⁰). Obgleich das römische Recht die direkte Stellvertretung als allgemeines Rechtsinstitut nicht kannte⁴¹), beendete offenbar auch die *Constitutio Antoniniana* vom 11. Juli 212⁴²) diese Praxis nicht. Die vorliegende *μίσθωσις* wurde erst 14 Jahre nach der *Constitutio Antoniniana* vereinbart⁴³).

Unterschriften bei *Hypomnemata* betreffs einer *μίσθωσις* von Grundstücken s. Waszyński (o. Fn. 2) 18–19; Weiser (o. Fn. 3) 20–21; Wolff a.O. 115–116.

³⁸) Siehe nur die Belege bei L. Wenger, *Die Stellvertretung im Rechte der Papyri*, Leipzig 1906; L. Mitteis, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyrskunde*, Bd. 2: Juristischer Teil, 1. Hälfte: Grundzüge, Leipzig 1912, 260–264; weitere Literatur bei H. A. Rupprecht, *Kleine Einführung in die Papyrskunde*, Darmstadt 1994, 107.

³⁹) Wenger (o. Fn. 38) 9–11; zur Stellvertretung auch H.-A. Rupprecht, *Die Systasis – Eine besondere Gestaltung in der Praxis der Papyri*, in: G. Thür (Hg.), *Symposion 2009, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Seggau, 25.–30. August 2009), 383–395 (mit weiterer Literatur) sowie die Erwiderung von Th. Kruse, ebd. 397–404.

⁴⁰) Zur direkten Stellvertretung bei der *μίσθωσις* s. bereits Wenger (o. Fn. 38) 249–255; sowie Herrmann, *Studien* (o. Fn. 2) 61–62; s. nur P.Corn. 10 (a. 119; Philadelphia/Arsinoites) Z. 1–6: Λουκίω Λογγεῖνω Φρ[όν]τωνι ² | διὰ φροντιστοῦ Λογγεῖνου Ἀπέλλα ³ | παρὰ Λουκίου Οὐεττ[ί]ου Ὀ[]τεαρ() ⁴ | βούλομαι μισθώσασθαι παρὰ σοῦ ⁵ | τὴν ὑπάρχουσαν τῷ Φρόντωνι ⁶ | περὶ Φιλαδέλφειαν γῆς ἄρουρα ⁷ | μίαν ἡμισυ und Z. 30–33: [...] Λούκιος ³¹ | Λογγεῖνος δι' Ἀπ[έ]λλα ³² | μεμισθ[ω]σ[ι]θ[ω]ς[α] ἐπὶ τοῖς προκειμ[ε]ν[ο]ις ³³ | νοῖς πᾶσι καθὼς πρόκειται; P.Amh. II 90 (Arsinoites; a. 159; *μίσθωσις* von Land zum Getreideanbau) Z. 23–25: Διδεῖς ἢ καὶ Πτολλαροῦς [[Reste]] ²⁴ | Πτολεμαίου δι(ᾶ) Ἡρακλείδου φροντιστοῦ ²⁵ | μεμισθωκα ἐπὶ πᾶσι τοῖς προκειμένοις. In BGU II 603 (a. 168; Arsinoites) unterschreibt der *φροντιστής* im eigenen Namen ohne Vertretungszusatz, s. Z. 1–5: Οὐαλερίᾳ Γαίου ἄστῃ διὰ ² | Προβινκιαρίου φροντιστ(οῦ) ³ | παρὰ Ἀμμωνᾶτος Διοσκόρο(υ) ⁴ | καὶ Κοπρήτος Φάσι καὶ Σαραπίω ⁵ | νος Νεμ[ε]σ[ι] ἰλλης τῶν γ' und Z. 26–28: Προβινκιάρης με ²⁷ | μισθωκα ὡς πρό ²⁸ | κτ[ι]ται. Gelegentlich erscheint der Eigentümer, an den sich das Gesuch einer *μίσθωσις* vermittelt des *φροντιστής* richtet, im Text in der dritten Person, s. soeben P.Corn. 10. In SB XVI 12518 (a. 104–105; Theadelphia/Arsinoites) wendet sich das Gesuch für eine Ölmühle unmittelbar an den *φροντιστής*. Eine Bestellung zum *φροντιστής* mit der expliziten Befugnis, *μισθώσεις* einzugehen, bietet BGU I 300 (a. 148; Arsinoites; MChr. 345; FIRA III² 159); dazu Wenger a.O. 221–228.

⁴¹) Siehe hierzu die Nachweise bei M. Kaser/R. Knütel/S. Lohsse, *Das römische Privatrecht*, 22. Aufl. München 2021, 128–129.

⁴²) Siehe zum Datum P. van Minnen, *Three Edicts of Caracalla? A New Reading of P.Giss. 40, Chiron 46* (2016) 205–221.

⁴³) Verschiedene Möglichkeiten, solche Vertretungsverhältnisse römischrechtlich zu interpretieren, bei Mitteis (o. Fn. 38) 262–263. Prozessual ließe sich der

5–9: In Z. 5–9 steht nur das Nomen der Mithōsiswilligen richtig im Genitiv (Αὐρηλίῳν), die jeweiligen Eigennamen hingegen unrichtig im Nominativ, ebenso πάντες und οἱ ε΄ am Ende von Z. 9⁴⁴). Das spricht dafür, dass die Namen in ein vorhandenes Formular nur eingefügt wurden. Um die μίσθωσις bewerben sich fünf Personen. Die zwei zuerst genannten Männer kommen aus dem Aphroditopolites, die drei anderen aus Philadelphia. Die Ἡρακλείδου μέρος des Arsinoites, in der Philadelphia liegt, grenzt an den Aphroditopolites an. Zwei der Mithōsiswilligen aus Philadelphia entstammen einer rechtlich nicht anerkannten Verbindung und sind daher ἀπάτορες⁴⁵). Die Zahl von fünf Personen ist für die μίσθωσις eines Palmengartens auch anderweitig bezeugt⁴⁶).

6 [- ca. 5 -]στῖρις: Eine Ergänzung ist nicht möglich, da verschiedene Namen in Betracht kommen⁴⁷).

8, 9 ἀπάτ(ωρ): Die Auflösung der Abkürzung folgt dem unrichtigen Nominativ der Namen.

8–9: Κοῦ⁹εἰδές: Der Name ist für den Arsinoites im vierten Jahrhundert belegt⁴⁸).

12 ἐξ ἀλληλεγγύης: Die Mithōsiswilligen übernehmen wechselseitig die Haftung für die Zahlung des φόρος und die Erbringung der Arbeitsleistungen. Es handelt sich um eine Standardklausel, wenn mehrere Personen eine μίσθωσις abschließen⁴⁹).

φροντιστής als *procurator* auffassen, was zumindest dann, wenn er auf Klägerseite auftritt, keine besonderen Probleme aufwirft, s. zum *procurator* im Kognitionsverfahren M. Kaser/K. Hackl, Das römische Zivilprozessrecht, 2. Aufl. München 1996, 484, 214–216; zum Fortbestand dem römischen Recht unbekannter Rechtsfiguren nach der Constitutio Antoniniana s. J. L. Alonso, The Constitutio Antoniniana and private legal practice in the eastern empire, in: K. Czajkowski/B. Eckhardt, Law in the Roman Provinces, Oxford 2020, 44–64.

⁴⁴) Dieser Fehler ist auch anderweitig bezeugt, s. nur BGU I 21 (a. 340; Prektis/Hermupolites).

⁴⁵) Siehe zur Terminologie und zum Vorkommen ausführlich M. Nowak, Bastards in Egypt, Social and legal illegitimacy in the Roman era, Leuven 2020, 64–102. Der Terminus ἀπάτωρ war vor allem im Arsinoites gebräuchlich, s. ebd. 64–65.

⁴⁶) Siehe Waszyński (o. Fn. 2) 61.

⁴⁷) Siehe das Namensverzeichnis in den Wörterlisten (-στῖρις).

⁴⁸) Siehe TM Nam 18710 (sechs Belege). Es handelt sich jeweils um dieselbe Person: Aurelius Ol, Sohn des Kueies, s. P.Gen. I² 12 sowie 66–69 und BGU II 608 col. 2,2.

⁴⁹) Siehe die Angaben zur Verbreitung der Klausel in μισθώσεις über Grundstücke bei E. Cantarella, La fideiussione reciproca (ἀλληλεγγυη e mutua fideiussio), Contributo allo studio delle obbligazioni solidali, Milano 1965, 12–13 und kritische Rezension von H. J. Wolff, ZRG RA 84 (1967) 487–493.

12–15: Nach Z. 12–15 betrifft die μίσθωσις nicht den Palmengarten als solchen⁵⁰), sondern die Dattelernte des laufenden sechsten Jahres. Diese umfasst die Datteln (φοίνικες⁵¹), die schon im vorangehenden Jahr herangereift, aber erst im laufenden Jahr zu ernten sind, sowie die Datteln des laufenden Jahres selbst. Da die μίσθωσις Anfang September beginnt, übernehmen die Mithōsiswilligen einen bereits fruchttragenden Palmengarten⁵²).

Nicht eindeutig ist die Dauer der μίσθωσις. Das Angebot stammt vom 9. September 226, ist also kurz nach Beginn des sechsten Jahres (29. August) verfasst⁵³). Die Unterschrift des φροντιστής, die den Abschluss der μίσθωσις dokumentiert, dürfte zeitnah erfolgt sein⁵⁴). Einen festen Zeitraum für die μίσθωσις nennt das Angebot nicht. Die Ernte der Datteln erfolgt im November oder Dezember (s. unten S. 24). Mit der Ernte ist auch der φόρος fällig. Die Befruchtung der Palmen, zu der die Mithōsiswilligen nach Z. 25 ebenfalls verpflichtet sind, findet im Frühjahr statt (April; s. unten S. 19). Allerdings ist vorliegend die Pflicht zur Befruchtung durch eine Geldzahlung abgelöst (Z. 20; s. sogleich S. 17). Die Frage, für welchen Zeitraum die μίσθωσις geschlossen wurde, hängt von der Interpretation der Z. 19–21 und der übernommenen Arbeitspflichten ab und ist daher erst dort weiter erörtert.

15–17: Der Palmengarten liegt in der Nähe von Philadelphia. Andere Kulturen sind auf dem Grundstück offenbar nicht vorhanden⁵⁵). Die genaue

⁵⁰) Zur Kultivierung der Dattelpalme in Ägypten s. M. Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, München 1925, 294–296; ausführlich Hohlwein (o. Fn. 10); zu Palmengärten in Philadelphia s. Eiling (o. Fn. 6) 111–115 mit einer Übersicht über die Kultivierung von Datteln und Oliven in Philadelphia; speziell zur μίσθωσις von Dattelgärten und Olivenhainen bzw. Mischkulturen s. Eiling 115–121 mit einer tabellarischen Darstellung erhaltener μισθώσεις 119–120. Im Oxyrhynchites beschränkte sich der Anbau von Palmen offenbar auf den lokalen Bedarf, s. J. Rowlandson, Landowners and tenants in Roman Egypt, The social relations of agriculture in the Oxyrhynchite nome, Oxford 1996, 24–25.

⁵¹) Die φοίνικες in Z. 14 sind also nicht die Dattelpalmen, sondern deren Früchte, die Datteln; so auch BGU XV 2484 (2. Jhd.; Arsinoites) Z. 2: φοίνικας [ἐκ]πιπτοντας εἰς τὸ ἰσθὶν ἔτος. Häufiger begegnet φοινικίνοι καρποί.

⁵²) Siehe zur Überlassung kurz vor der Ernte Kniekamp (o. Fn. 10) 110.

⁵³) Zum Beginn von μισθώσεις über fruchttragende Grundstücke im Monat Thoth s. bereits Waszyński (o. Fn. 2) 62–63; Mitteis (o. Fn. 38) 197; Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 95. Einige μισθώσεις, die Palmengärten betreffen, datieren in das Jahr vor der Ernte, andere, wie der vorliegende, in das Jahr der Ernte selbst, s. dazu Hohlwein (o. Fn. 10) 51–52.

⁵⁴) Siehe Weiser (o. Fn. 3) 86–87.

⁵⁵) Zur Kombination von Palmen mit Weinstöcken und Olivenbäumen s. Schnebel (o. Fn. 50) 254, 295, zur Kombination mit Getreide E. G. Turner zu P. Aberd. 57;

Belegenheit des Palmengartens ist nicht präzisiert, ebenso wenig die Größe⁵⁶). Beides ist demnach den Parteien bekannt. Der Zusatz ὅσων ἐστὶν nach ἀρουρῶν (Z. 17) soll daher nicht möglichen Veränderungen des Umfangs des Palmengartens, etwa aufgrund der Nilüberschwemmung, Rechnung tragen⁵⁷), sondern ersetzt konkrete Angaben zur Größe des Grundstücks⁵⁸). Die Klausel ἀρουρῶν ὅσων ἐστὶν ist vorliegend für den Arsinoites offenbar erstmals bezeugt⁵⁹). Auch zeitlich scheint es sich um den frühesten Beleg dieser Klausel in einer μίσθωσις zu handeln⁶⁰).

Die Größe des Dattelpalmenlagers lässt sich aus der Höhe des φόρος (800 Drachmen) mangels Vergleichsmaterial nicht erschließen⁶¹). Für Kelearris nennt

Beispiele für gemischte Verträge auch bei Hohlwein (o. Fn. 10) 42–44 (Obstgarten mit Dattelpalmen), 45–46 (Olivengärten und Dattelpalmen), 46–49 (Weinstöcke und Dattelpalmen), 54–58 (Bodenfrüchte/Getreide etc. und Dattelpalmen) und für die μίσθωσις allein von Palmengärten ebenda 58–61.

⁵⁶) Siehe zu näheren Spezifizierungen des Gegenstands der μίσθωσις nur Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 76–77.

⁵⁷) Zu den verschiedenen Interpretationen von ἢ ὅσαι ἐὰν ὄσιν s. H. H. July, Die Klauseln hinter den Maßangaben der Papyrusurkunden (insbesondere die Klausel ἢ ὅσαι ἐὰν ὄσιν und ihre Synonyme, Dissertation Köln 1966, 1–5. Nach July soll die Klausel die Beweiskraft der Urkunde sichern, in die sie Aufnahme fand: Sie relativiert die Individualisierung des betreffenden Gegenstands und steht damit auf derselben Ebene wie beim Grundstückskauf die Klausel „oder wer auch immer irgendwo Nachbar sein möge“ bzw. beim Sklavenkauf „oder wenn er auf einen anderen Namen hört“, s. ebd. 116.

⁵⁸) Ebd. 40–47, 45–47.

⁵⁹) Ebd. 43: Diese Klausel kommt nur in Hermupolis Magna, Antinoë und Aphrodito, nicht hingegen im Fayûm vor. Eine Suche in der Datenbank Papyri.info mit den Suchbegriffen ἀρουρῶν, ὅσων und ἐστὶν ergab ebenfalls keine Belege für den Arsinoites. In P.Oxy. XIV 1692 (a. 188; Oxyrhynchos) begegnet ὅσων ἐστὶν ἀρουρῶν bei der Übernahme von Arbeiten in einem Weinberg zur Bezeichnung der Flächen, die zu bearbeiten sind; zur möglichen Ergänzung von ὅσων ἐστὶν ἀρουρῶν statt ὅσων ἐστὶν ἀρουρῶν in P.Ross. Georg. II 19 (a. 141; Oxyrhynchos) s. ebd. 42.

⁶⁰) Ebd. 47 sowie die Tabelle 123: Die Belege setzten erst ab dem vierten Jahrhundert ein. Die Datenbank Papyri.info bietet ebenfalls keine früheren Nachweise.

⁶¹) Siehe schon Eiling (o. Fn. 6) 111, 120: In den Papyri fehlen Angaben zum Zustand der Palmengärten, zur Qualität der Palmen oder zur Dichte der Bepflanzung; zur unterschiedlichen Qualität von Palmengärten s. nur Hohlwein (o. Fn. 10) 11; zur Höhe des φόρος für Palmengärten s. H. J. Drexhage, Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im römischen Reich, Vorarbeiten zu einer Wirtschaftsgeschichte des römischen Ägyptens I, St. Katharinen 1991, 183–185 (Belege insbesondere aus dem Arsinoites); zu den verschiedenen Sorten von Datteln s. P. Mayer son, Pliny's Pateta (φοῖνιξ πᾶτριός) in Egypt, Palestine, and Arabia, ZPE 136 (2001) 225–228.

das Verzeichnis in P.Yale III 137 an Liegenschaften 36 Aruren Getreideland (σιτικὴ γῆ) und neun Aruren baumbestandenes Land (δενδρική γῆ)⁶². In P.Genf. I² 77 (4. Juli 211) bezahlt der Weinhändler Tesenuphis an einen χειριστής des Kelearis die Rechnung für die Weinernte des 18. Jahres. Unterstellt, dass sich der Grundbesitz des Kelearis zwischen dem 4. Juli 211 und dem 9. September 226 nicht durch An- und Verkauf veränderte, würden die neun Aruren der δενδρική γῆ mindestens einen Weinberg und den Palmengarten umfassen. Der Palmengarten wäre kleiner als neun Aruren.

15 φοινικονος Σέκτου: Zwischen φοινικονος und [σ]υλλεγομ(ένου) stehen sechs Buchstaben. Der erste ist ein σ oder ζ, die vier letzten lauten κτου. Der Buchstabe nach σ/ζ ist beschädigt. Da aber noch ein langgezogener horizontaler Strich sichtbar ist, kann es sich nur um ein ε handeln. Eine zusammenhängende Lesung ergäbe σεκτου. Es könnte sich um den Namen des Palmengartens handeln, der dann Σέκτου bzw. Σέξτου⁶³ hieß. Eigennamen für Palmengärten sind parallel bezeugt. So heißt es in P.Ryl. II 172 (a. 208; Arsinoites) Z. 7–9: παρὰ σοῦ τὸν ὑπάρχοντά ⁸|σοι φοινικῶνα περὶ κόμ(ην) ⁹| Ἡφ(αισιτιάδα) ἐπικαλούμενον Ἐρεννίου. Der Palmengarten hieß demnach Ἐρεννίου (,des Herennios‘). In PSI I 33/P.Phil. 12 (a. 154–155 oder 173–174; Philadelphia/Arsinoites) lautet der Name des Oliven- und Palmenhains Ἰουλίου⁶⁴. Daher dürfte vorliegend in σεκτου auch der Name des Palmengartens zu sehen sein, der Σέκτου (,des Sextos‘) hieß (ohne den Zusatz λεγόμενος⁶⁵). Man könnte alternativ erwägen, dass es sich um die versehentliche Doppelung einer Bruchzahl handelt (ζ´ ἔκτου)⁶⁶. Dann beträfe die μίσθωσις nur ein Sechstel des Palmengartens. Einem solchen Verständnis widerspricht aber der Fortgang des Angebots, wonach die Datteln von dem

⁶² Über ebenso viel baumbestandenes Land verfügt der an fünfter Stelle stehende Gemellos. Weitaus höher ist hingegen der Bestand des an erster Stelle genannten ἄρχων Aurelios Apion: 62 Aruren. Der darauf folgende ἄρχων Aurelios Hermias besitzt mit 16 ½ 1/8 Ar. etwa doppelt so viel wie Kelearis.

⁶³ Die Schreibweise Σέκτος für Σέξτος begegnet nach Trismegistos [TM] NamVar 43783 in P.Lond. II 256 = WChr. 443 (a. 29; Arsinoites) Z. 2: Σέκτος Ἀτίνιος und SB X 10565 (a. 155; Arsinoites) Z. 6/7: Γάϊος Σέκτος Πρίσι⁷|κος und Z. 13–14: παρὰ τοῦ Γάϊου Σέκτ[ου Πρίσι⁴|]κου; zu den möglichen Schreibweisen für Sextos s. TM Nam 16561.

⁶⁴ Siehe PSI I 33 Z. 10–11: Ἰου]λίου λεγ[ο]μ[ε]ν[ο]ν (l. λεγομένου); SB IV 7441 (ca. 230; Arsinoites) Z. 4: φοινικῶνα λεγόμενον . . . ον.

⁶⁵ Der Zusatz fehlt für den Namen etwa auch in SB VIII 9699 (a. 78–79; Hermopolites) Z. 26–27: ἀπὸ φόρο(υ) φοινικ(ῶνος) ²⁷| Φῖβις.

⁶⁶ Eine Jahresangabe (ζ´ ἔκτου) verschrieben für ζ´ ἔτους) ist an dieser Stelle nicht zu erwarten.

gesamten Palmengarten eingesammelt werden, Z. 15–17: [σ]υλλεγομ(ένους)
¹⁶| ἀπό τῶν ὑπαρχουσῶν σοι περι κωμ(ήν) ¹⁷| Φιλαδελφείαν ἀρούρων ὄσων
 ἐστὶν.

18–19: Der φόρος⁶⁷), die Gegenleistung für die Nutzung des Palmengartens, ist ausschließlich in Geld⁶⁸), nicht auch in Naturalien (ἐκφόριον) zu entrichten und beträgt einmalig 800 Silberdrachmen. Vergleichbar hohe Summen kommen in anderen μισθώσεις aus dem Arsinoites über Palmengärten vor. Nach P.Ryl. II 172 (14. Sept. 208; Sel. Pap. I 43) beläuft sich der φόρος für den Palmengarten bei Hephaistias (Arsinoites, Ἡρακλείδου μέρτις) namens Ἐρεννίου, dessen Umfang nicht spezifiziert ist, auf 1000 Drachmen sowie zwei Artaben Datteln mit einer bestimmten Eigenschaft⁶⁹) und zwölf Artaben einer nicht näher bestimmbar Frucht⁷⁰). In P.Stras. V 336 (Arsinoites; a. 212–213) zahlen drei μεμισθωμένοι für einen Palmengarten, dessen Größe nicht angegeben ist, bei dem genannten Dorf Hephaistias 1200 Drachmen und liefern drei Artaben Datteln.

19–21: Nach der Festlegung des φόρος folgt die Pflicht zu einer weiteren Zahlung von 96 Drachmen für Bewachung und Befruchtung. Die Befruchtung findet sich wortgleich erneut in Z. 25. Auffällig ist an beiden Stellen die Abkürzung φ() für φοίνικας, die nicht durch Platzprobleme des Urkundenschreibers bedingt ist. In Z. 20 ist nach φ() ein schräg nach rechts geneigter gerader Strich, der wohl eine Abkürzung anzeigt, sichtbar. In Abrechnungen/Listen findet sich für φοίνικες häufiger die Abkürzung φοι()⁷¹) oder auch φο⁷²). Vereinzelt ist φ() für φοινικῶνος belegt⁷³). Möglicherweise erklärt sich diese Merkwürdigkeit dadurch, dass diese Klausel nachträglich in ein be-

⁶⁷) Die Steuern und Abgaben für das Grundstück trägt der Eigentümer, s. dazu Hohlwein (o. Fn. 10) 60, 67–74.

⁶⁸) Siehe hierzu nur Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 111–114; D. Hennig, Untersuchungen zur Bodenpacht im ptolemäisch-römischen Ägypten, München 1967, S. 24–25.

⁶⁹) Siehe P.Ryl. II 172 Z. 12–13: φοίνικος μονοξύλου 13| ἀρτάβας δύο. Die Bedeutung von μονόξύλος ist unsicher, s. dazu ausführlich Hohlwein (o. Fn. 10) 9–11 mit verschiedenen Vorschlägen für das Verständnis. In literarischen Quellen bedeutet μονόξύλος aus einem einzelnen Stamm, s. LSJ 1145 s.v.

⁷⁰) Die Dauer der μίσθωσις ist nicht angegeben.

⁷¹) Siehe etwa P.Cair. Isid. 7 (a. 298 oder 299; Karanis/Arsinoites) Z. 3; Beispiele in der Datenbank Papyri.info passim.

⁷²) Siehe O.Bodl. II 1001 (a. 177 oder 209; Theben) Z. 2; weitere Beispiele in der Datenbank Papyri.info.

⁷³) Siehe P.Oxy. XLIV 3168 (nach 155 oder nach 178; Hermupolis Magna [?]) Z. 1 und öfter.

stehendes Formular eingefügt wurde (vielleicht zwischen den Zeilen, dann wäre die Abkürzung einem Platzmangel geschuldet) und bei späteren Verwendungen die Abkürzungen unaufgelöst blieben.

Das Verbum ὀχεύω (ὀχεύειν) für „Befruchtung“ ist in den Urkunden bislang nicht bezeugt, sondern nur ὀχεία, κατοχεία (κατωχεία) sowie κατοχεύω⁷⁴). Es kommt aber im Zusammenhang mit erfolgter Befruchtung vor⁷⁵).

Die Klausel, wonach die Mithōsiswilligen eine weitere Summe an den Eigentümer für Bewachung des Palmengartens und Befruchtung der Dattelpalmen zahlen, ist offenbar bislang anderweitig nicht bezeugt. Wie sich der Betrag von 96 Drachmen auf Bewachung und Befruchtung rechnerisch verteilt, ist nicht spezifiziert. Auch ist nicht festgelegt, wann diese Zahlung fällig ist (s. sogleich).

Bei ὑπερ φυλακων ist offen, ob φυλακων als Genitiv Plural von φύλαξ (φυλάκων) oder von φυλακή (φυλακῶν) anzusehen ist. Nach dem Sprachgebrauch der Papyri scheint der Genitiv Plural von φύλαξ weit häufiger zu sein als der Genitiv Plural von φυλακή⁷⁶). Legt man daher φύλαξ zugrunde, so handelt es sich jeweils um die Bezahlung von Wächtern. Private Wächter sind in der Landwirtschaft gut bezeugt⁷⁷). Sie sollen Kulturland bewachen, insbesondere zur Zeit der Ernte. Die φύλακες wurden monatlich entlohnt, auch Teilzahlungen sind belegt⁷⁸). Der Lohn bewegt sich in den wenigen erhaltenen Nachweisen zwischen zwölf und 30 Drachmen pro Monat⁷⁹). 96 Drachmen sind daher zu wenig für eine durchgängige Bewachung durch exter-

⁷⁴) Siehe Schnebel (o. Fn. 50) 296, 361; Preisigke, Wörterbuch 1, 779 s.v. κατοχεύω, Wörterbuch 2, 215 s.v. ὀχεία. Κατοχεία; s. als Belege aus der Datenbank Papyri.info. P.Soter 4 (a. 87; Theadelphia [Arsinoites]) Z. 27: καὶ κατωχεία und SB XVIII 13850 (a. 141?; Arsinoites) Z.23: κα[τω]χείας κατασπασ[μοῦς].

⁷⁵) Siehe P.Phil. 12 (a. 150/151 oder a. 173/174; Philadelphia/Arsinoites) Z. 29–30: παρα³⁰δῶσω ὀχ[ε]μένον κ[α]ὶ κατασπασμ(ένον).

⁷⁶) Siehe die Datenbank Papyri.info s.v. φυλακων.

⁷⁷) Siehe hierzu nur C. Homoth-Kuhs, Phylakes und Phylakon-Steuer im griechisch-römischen Ägypten, Ein Beitrag zur Geschichte des antiken Sicherheitswesens, Leipzig 2005, 195–211, 198–200 (μισθώσεις).

⁷⁸) Ebd. 203–206.

⁷⁹) Ebd. BGU I 14 (17. August 255; Memphites), der Abrechnung eines Phrontistes für den 1.–24. Mesore, finden sich in col. 5 Z. 20–21 auch Aufwendungen für zwei Phylakes von Weinbergen. Diese erhalten jeweils acht Drachmen, nicht 80 Drachmen, wie bei Homoth-Kuhs a.O. 208, 209 angegeben, s. BGU I 14 col. 5 Z. 20–21: Πετεσῶντι φύλακι ἀπ(ελώνων) ὑ(περ) ὀψωνίου [(δραγμαῖ)] ἡ´ 21| Ἀπόλλωνι ὁμοίως (δραγμαῖ) ἡ´. In col. 5 Z. 3 ist nur noch πυλ[ω]νοφύ[λα]κι erhalten, der Lohn nicht mehr. Auch bei A. C. Johnson, Roman Egypt to the reign of Diocletian, Baltimore 1936 (unveränderter Nachdruck New York 1959) 218 ist der Lohn von 80 zu acht Drachmen zu berichtigen.

ne⁸⁰⁾ Wächter das ganze Jahr über⁸¹⁾. Es dürfte sich dann um eine temporäre Bewachung gehandelt haben, am ehesten während der Erntezeit⁸²⁾. In erster Linie sind die Misthōsiswilligen an einem vollständigen Ernteertrag interessiert, doch dürfte auch dem Eigentümer daran gelegen sein, mögliche Beschädigungen der Palmen durch unsachgemäßes Abernten der Datteln durch Diebe zu vermeiden.

In den 96 Drachmen inbegriffen sind auch die Kosten für das Befruchten der Dattelpalmen. Die Dattelpalme ist zweihäusig (diözisch), d. h., staminate und karpellate Blüten stehen auf verschiedenen Individuen⁸³⁾. Nur die Palmen mit karpellaten Blüten sind fruchttragend. Die natürliche Befruchtung der karpellaten Blüten erfolgt durch den Wind. Jedoch kann der Ertrag durch gezielte Befruchtung der Palmen zur Zeit der Blüte deutlich gesteigert werden. Die Befruchtung erfordert Fachkenntnis und verursacht, da jede Palme erklettert werden muss, hohen Arbeitsaufwand⁸⁴⁾. Vorliegend handelt es sich dann um externe Fachleute, die wohl der φροντιστής stellt und deren Bezahlung die Misthōsiswilligen übernehmen. Da die Dattelpalmen im April blühen⁸⁵⁾, fällt die Befruchtung in der vorliegenden μίσθωσις in die Zeit nach der Ernte. Die Befruchtung sichert also den Ertrag des Folgejahres. Daher könnte die Bezahlung externer Arbeiter für die Befruch-

⁸⁰⁾ Dagegen, in der Summe eine pauschale Aufwandsentschädigung für den Eigentümer für die Bewachung des Palmengartens durch eigene Leute zu sehen, spricht der ungerade Betrag von 96 Drachmen. Bei einer Pauschale wäre ein glatter Betrag (z.B. 100 Drachmen) zu erwarten.

⁸¹⁾ In PSI I 33/P.Phil. 12 und P.Oxf. 13 (beide aus dem Arsinoites) übernehmen die Misthōsiswilligen neben den landwirtschaftlichen Arbeiten auch die τήρητρα. Das Wort, das offenbar anderweitig nicht bezeugt ist, leitet sich von τηρέω ab, das „bewachen, behüten“ bedeutet, s. Preisigke, Wörterbuch 2, 597 s.v., 598 zu τήρησις (Bewachung, Hütung, Haft). Als Übersetzungen für τήρητρα finden sich „Unterhaltungsarbeiten in der Öl- und Palmenpflanzung“, „surveillance“ und „up-keep“, s. Preisigke, Wörterbuch 2, 598 s.v.; J. Scherer zu P.Phil. 12; E.P. Wegener zu P.Oxf. 13. Die τήρητρα sind während der gesamten Dauer der μίσθωσις zu erbringen und dürften daher etwas anderes sein als die Bewachung in dem vorliegenden Text.

⁸²⁾ Zur saisonalen Anstellung von φύλακες s. Homoth-Kuhs (o. Fn. 77) 206.

⁸³⁾ In staminaten Blüten bilden sich nur Pollen, aus denen die Spermazellen/-kerne entstehen, in karpellaten Blüten nur Samenanlagen, aus denen sich die Eizellen entwickeln. Man spricht daher auch von männlichen und weiblichen Dattelpalmen. Für die entsprechenden Auskünfte habe ich Thomas Speck (Freiburg) zu danken.

⁸⁴⁾ Siehe zu den Methoden Schnebel (o. Fn. 50) 296–297; Th. Fischer, Die Dattelpalme, ihre geographische Verbreitung und kulturhistorische Bedeutung. Eine verspätete Gabe zu Karl Ritters hundertjähriger Geburtstagsfeier, Gotha 1881, 21–22.

⁸⁵⁾ Siehe Schnebel (o. Fn. 50) 297; Hohlwein (o. Fn. 10) 51.

tung seitens der Mithōsiswilligen das Interesse des Eigentümers an einer ordnungsgemäßen Befruchtung der Palmen sicherstellen, etwa für den Fall, dass die Mithōsiswilligen im Folgejahr nicht noch einmal den Palmengarten übernehmen wollen und daher bei der aufwendigen Befruchtung nachlässig sein könnten.

Die Ablösung der Pflicht zur Befruchtung durch eine Geldzahlung könnte dafür sprechen, dass die *μεμισθωμένοι* nach der Ernte das Grundstück verlassen. Dem stehen aber die in Z. 22–26 übernommenen Arbeitspflichten entgegen. Hierfür ist keine Ablöse vorgesehen. Eine Subsumtion dieser Arbeiten unter die Tätigkeit der *φύλακες* scheint sprachlich nicht möglich. Das vorliegende Angebot wäre daher demjenigen in PSI I 33/P.Phil. 12 (a. 154–155 oder 173–174; Philadelphia/Arsinoites)⁸⁶ vergleichbar. Dort ist die Ernte eines Oliven- und Palmenhains des 14. Jahres Gegenstand der *μισθωσις*. Eine bestimmte Dauer der *μισθωσις* ist nicht festgelegt. Der Mithōsiswillige ist zur Bewässerung, Befruchtung, Ernte und Überwachung verpflichtet. Am Ende sagt er die Rückgabe eines abgeernteten und befruchteten Oliven- und Palmenhains zu. Hier endet die *μισθωσις* nach der Befruchtung oder mit dem Ablauf des 14. Jahres⁸⁷. Daher dürfte auch vorliegend davon auszugehen sein, dass nach dem Verständnis der Vertragsparteien die *μισθωσις* erst mit dem Ablauf des sechsten Jahres endet.

21–22: Beide Zahlungen sind bei Fälligkeit in vollem Umfang seitens der Mithōsiswilligen zu erbringen. Weder können sie diese aus irgendwelchen Gründen (etwa aufgrund einer unzureichenden Nilüberschwemmung) reduzieren⁸⁸ noch ihre Zahlung unter Berufung auf höhere Gewalt verweigern⁸⁹

⁸⁶ Siehe Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 224.

⁸⁷ Die Dauer einer *μισθωσις* von nur einem Jahr ist häufig belegt, s. bereits Waszyński (o. Fn. 2) 91. Einjährige *μισθώσεις* sind auch noch im dritten Jahrhundert verbreitet, s. Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 89–90.

⁸⁸ Zu *ἀνπόλογος* im Sinne von ‚ohne Abzug‘ s. bereits Waszyński (o. Fn. 2) 137–143; Preisigke, Wörterbuch 1, 142–143 s.v. Mit *ἀνπόλογος* ist nicht gemeint, dass Aufrechnungen des *μεμισθόμενος* mit Gegenforderungen aus der *μισθωσις* ausgeschlossen sein sollen, so Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 143–144 (unter Hinweis auf Braßloff) im Anschluss an Waszyński gegen Mitteis (o. Fn. 38) 198.

⁸⁹ Siehe dazu schon Waszyński 1 (o. Fn. 2) 127–143; Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 143–145; Hohlwein (o. Fn. 10) 62–64; zuletzt J.L. Alonso, Fault, strict liability and risk in the law of the papyri, in: J. Urbanik (Hg.), *Culpa. Facetes of liability in ancient legal theory and practice. Proceedings of the seminar held in Warsaw 17–19 February 2011* Warsaw 2012, 19–81, 49–51 (mit weiterer Literatur). Nach Waszyński a.O. 127–136 bezieht sich *ἀκίνδυνος* nicht auf die Nilüberschwemmung, sondern auf anderweitige Risiken, wie Diebstahl der Früchte, Feuer. Auch Hohlwein 63–64 nimmt an, dass die Klausel Ernteauffälle aufgrund

(Z. 21–22: ἀνυπολόγων καὶ ²² ἀκινδύων, sc. δραχμῶν). Auch hier handelt es sich um eine übliche Klausel.

22–27: Die Z. 22–27 nennen die Arbeiten an dem Palmengarten, zu denen sich die Mithōsiswilligen verpflichten⁹⁰). Da die μίσθωσις auf die Dattelernte abzielt, ist die Verpflichtung zum Abernten (κατασπασμός⁹¹) nicht aufgenommen. Ebenso wenig findet sich die Pflicht, den Palmengarten in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Dies dürfte selbstverständlich gewesen sein⁹²). Die Aufzählung der Arbeitspflichten ist sprachlich inkonsistent. So finden sich zu deren Bezeichnung zwei Substantive (βοτανισμός, ποτισμός), ein – vielleicht substantiviertes – Adjektiv (περιχωματικά) und ein Infinitiv (ὄχεύειν), alle eingebunden in den Genitivus absolutus τῶν ἔργων πάντων – ὄντων.

23 [- ±5 -] γόντω[v: In Z. 23 ist nach einer Lücke von fünf bis sechs Buchstaben zu Beginn noch γοντω lesbar, danach fehlen erneut fünf bis sechs Buchstaben. Die Ergänzung zu dem Genitiv Plural eines Partizip Präsens liegt wegen τῶν ἔργων πάντων nahe. Die anderweitig erhaltenen Klauseln für Arbeitspflichten bieten keine Parallelen. Dort ist nur von τῶν ἔργων πάντων die Rede⁹³). Zu erwarten wäre ein Wort, das etwa ‚anfallen‘ bedeutet („alle

unzureichender oder übermäßiger Nilflut nicht erfasst. Hier handele es sich um höhere Gewalt. Doch soll die Klausel gerade eine Diskussion über die Frage, weshalb Ernteauffälle eingetreten sind, von vornherein verhindern, s. Herrmann a.O. 144; so bereits H. Lewald, Griechische Papyri aus dem Besitz des Rechtswissenschaftlichen Seminars der Universität Frankfurt, Heidelberg 1920, 14 (zu P.Frankf. 1); zu Vertragsklauseln, die ausdrücklich vorsehen, dass eine übermäßige/unzureichende Nilüberschwemmung zur Kürzung des φόρος berechtigt, s. bereits Waszyński a.O. 131–133 und Herrmann a.O. 144, 161–162.

⁹⁰) Siehe dazu Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 125–129; D. Hennig, Die Arbeitsverpflichtungen der Pächter in Landpachtverträgen aus dem Faijyum, ZPE 9 (1971) 111–137. Einen Einblick in die Arbeiten, die in einem Palmenhain anfallen, gibt P.Strassb. IV 267 (a. 126–127; Soknopaiu Nesos) Z. 17–22: ποιησόμεθα τῶν φοινικῶν ξηρολογίας ¹⁸ κ[αί] πατ[ησ]μ[οῦς καί] κατασπασμοὺς καὶ δικρανισμοὺς, τῶν ¹⁹ δ' ἄλλων φοι[ο]ν[ί]κων κ[α]θάρσις, τοῦ δὲ ἐδάφους ὑποσχισμ[ο]ῦς ²⁰ καὶ διβολητοῦς κ[αί] χωματισμ[οῦς καὶ πο[τ]ισμ[οῦς] ἐκ τοῦ ἰ[δ]ίου τοῖς ²¹ δέουσι καιροῖς β[λ]άβος [μ]ηδὲν ποιοῦντ[ε]ς, σπείροντες τὸ ἔδαφος ²² οἷς ἐὰν βουλ[ώ]με[θα ἀποφερ]ομένων ἡμῶν εἰς τὸ ἴδιον.

⁹¹) Zur Art und Weise der Ernte s. Hohlwein (o. Fn. 10) 39.

⁹²) Siehe Waszyński (o. Fn. 2) 70.

⁹³) Siehe zu Ersterem nur P.Corn. 10 (a. 119; Philadelphia) Z. 21–22: τῶν ἔργων π[άντων ὄντων] ²² πρὸς ἐμὲ τὸν μεμισθω[μένον]. Die Herausgeber von P.Corn. 10 lesen unrichtig τῶν ἔργων γ[ι]νομένων. Der Buchstabe nach ἔργων ist aber ein π; Berichtigung der Tagesangabe bei F. Reiter, Einige Bemerkungen zu dokumentarischen Papyri, ZPE 107 (1995) 95–103, 96. Die Notwendigkeit der Arbeiten drückt zumeist καθηκῶς aus, s. Hennig, Arbeitsverpflichtungen (o. Fn. 90) 118.

anfallenden Arbeiten⁹⁴). Nach dem Umfang der Lücke und sachlich würde συμβαινόντων passen⁹⁴), allerdings fehlen Parallelen. Die Mithōsiswilligen haben die anfallenden Arbeiten auszuführen, von denen die wichtigsten sodann noch gesondert aufgezählt werden. Unspezifische Arbeitspflichten (τὰ καθήκοντα γεοργικὰ ἔργα πάντα; alle anfallenden Feldarbeiten) sind auch anderweitig bezeugt⁹⁵).

καὶ βοταν]ισμ[ο]ῦ: Nach einer Lücke von ca. sechs bis sieben Buchstaben hinter]νόγτω[v ist]σμ lesbar. Danach fehlt ein Buchstabe. Sodann ist der Rest eines υ erkennbar, dessen rechte schräge Haste bis an den Rand gezogen ist. Die Ergänzung zu βοταν]ισμ[ο]ῦ liegt nahe, da die Verpflichtung zur Beseitigung von Unkraut (βοτανισμός) häufig vorkommt⁹⁶). Zuvor dürfte der Platz noch für καὶ ausreichen.

24 περι[χ]ωματικῶ[v]: Der Buchstabe nach]ματι ist ein κ, kein σ. Daher scheidet περιχωματισμός aus. Das Adjektiv χωματικός ist in den Papyri gut bezeugt⁹⁷), περιχωματικός offenbar erstmals hier. Für die Endung wurde der Genitiv Plural ergänzt: Entweder bezieht sich περιχωματικός als Adjektiv auf ἔργων oder es handelt sich um eine Substantivierung des Adjektivs im Plural (τὰ περιχωματικά). Die Ringdämme⁹⁸) sollen verhindern, dass das Überschwemmungswasser des Nils abläuft⁹⁹), bevor der Boden hinreichend durchfeuchtet ist. Die Nilüberschwemmung dauerte von Mitte Juli bis Ende Oktober¹⁰⁰).

π[ο]τισμ[ο]ς: Die Mithōsiswilligen haben für die (künstliche) Bewässerung (ποτισμός) des Palmengartens Sorge zu tragen¹⁰¹). Zur Instandhaltung der Kanäle, die für die Bewässerung nötig sind, sind sie nicht ausdrücklich verpflichtet.

⁹⁴) Siehe zu συμβαίω LSJ 1673–1674 s.v. III; Preisigke, Wörterbuch 2, 506–507 s.v.

⁹⁵) Siehe Hennig, Arbeitsverpflichtungen (o. Fn. 90) 113–114.

⁹⁶) Ebd. 122–123.

⁹⁷) Siehe schon die Nachweise bei Preisigke, Wörterbuch 2, 764 s.v. χωματικός.

⁹⁸) Eine Neuanlage solcher Dämme durch die Mithōsiswilligen ist unwahrscheinlich, s. Hennig, Arbeitsverpflichtungen (o. Fn. 90) 120–121. Einen Vertrag über die Errichtung eines Ringdammes aus Lehm im Rahmen einer μίσθωσις überliefert P.Oslo II 26 (a. 145; Theadelphia [Arsinoites]); Berichtigung der Lesung der letzten Zeile bei D. Hagedorn, Bemerkungen zu Urkunden, ZPE 115 (1997) 221–224, 223–224; es muss statt σεση(μάωμαι) richtig Εὐη(μερίας) heißen.

⁹⁹) Siehe S. J. Seidlmayer, Art. Nil, Der Neue Pauly [DNP] 8, Stuttgart 2000, 942–944, 942.

¹⁰⁰) Siehe Hennig, Arbeitsverpflichtungen (o. Fn. 90) 121; zu Engpässen in der Bewässerung in Philadelphia s. Eiling (o. Fn. 6) 94–98.

¹⁰¹) Siehe Hennig, Arbeitsverpflichtungen (o. Fn. 90) 121; ausführlich Hohlwein (o. Fn. 10) 31–39.

25 ὀχεύειν τοὺς φοίνικας): Die Pflicht zur Befruchtung der Palmen ist auch anderweitig bezeugt¹⁰²). Die wortgleiche Formulierung in Z. 20 und 25 sowie die jeweilige überraschende Abkürzung von φοίνικες dürfte darauf deuten, dass beide Klauseln zeitgleich in das Formular, auf dem das vorliegende Angebot basiert, eingefügt wurden (s. oben S. 17). Die erneute Nennung der Befruchtung bei den Arbeiten, zu denen sich die Mithōsiswilligen verpflichten, dürfte wegen der zuvor übernommenen Zahlungspflicht nur bedeuten, dass die Befruchtung zum Aufgabenkreis der Mithōsiswilligen gehört, diese Pflicht aber durch die Zahlung abgelöst ist.

26 τοὺς μεμισθο[μένους]: Während μισθωτής/μισθωταί regelmäßig Personen bezeichnet, die professionell μισθώσεις über Grundstücke vornehmlich mit staatlichen oder städtischen Stellen abschließen, zudem auch μισθώσεις über Steuern¹⁰³), steht das Partizip μεμισθωμένος/μεμισθωμένοι für Bauern, die landwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaften wollen¹⁰⁴).

27–28: Der φόρος ist im Zeitpunkt der Ernte fällig (Z. 27–28: καὶ τὸν φόρον ἀπ[οδ]ώσωμ[εν ἄμ]α ²⁸ τῷ κατασπασμῷ). Die Fälligkeit des φόρος bei der Ernte ist auch anderweitig bezeugt¹⁰⁵), wohl nach deren Ab-

¹⁰²) Siehe bereits Schnebel (o. Fn. 50) 296; s. etwa SB XVIII 13850 (a. 141?; Arsinoites) Z. 21–24: [καὶ ἐπιτελέσω τὰ τοῦ ἐδάφους χωμα[τικὰ] ἔ[ργα] ²² [πάντα καὶ τοὺς ποτισμ]οὺς βοτανισμοὺς τ. ἰμ[. . .] ²³ [- ca.?-] κα[τω]χείας κατασπασ[μοὺς] ²⁴ [-ca.?-] τῷ[- ca.?-] ἰνων φυτῶν π[-ca.?-]; PSI I 33 (a. 150–151 oder 173–174; Philadelphia) Z. 20–23: τὸν ἔργων πάντων ὄντων ²¹ πρὸς σὲ τὸν Ανθέστιον Γερμονόν, τ[ῶν δ]ὲ ποτισμ²²ῶν καὶ ὠχίας καὶ κατασπασμοῦ καὶ τηρήτρων ²³ ὄντων πρὸς ἐμὲ τὸν μισθοῦμενον; P.Oxf. 13 (a. 154–155; Arsinoites) Z. 24–28: [καὶ ἐ]πιτελεέσομεν τ[ῶ] κα²⁵τ' ἔτος ἔργα πα[ντα, ποτισμ]όν, ὀχεύειν, κατασπ²⁶ασμόν, τή[ρη]η[τρα ἐκ τοῦ] ἰδ[ιο]ῦ κα[ὶ] τοῖς δέου[σι] ²⁷ καιροῖς; P.Strassb. VI 571 (a. 175; Philadelphia) Z. 26–29: καὶ μετὰ τὸν χρόνον παρ[α]δώσω τοὺς ²⁷[μὲν φοίνικας κατ]τον/ωχευομένους (lies: κατωχευομένους) κατεσπασμένους κατο²⁸ [- ca.13 -]. ἰδης ἀπὸ συνκομιδῆς τῶν σπαρησομέ²⁹[νων; P.Ryl. II 172 (a. 208; Arsinoites) Z. 18–25: τὸν δὲ ἔργων ¹⁹ πάντων ὄντων πρὸς ἐμὲ ²⁰ τὸν μεμισθωμένον κα²¹τασπασμῶν ὠχίας πο²²τισμοῦ περιχωμα[τισμοῦ] ²³ ἀναβολῆς διορύγων τρίτον ²⁴ μέρος καὶ τὸ ὕμισον τῆς κα²⁵θάρσεως; SPP XX 21 (a. 215; Arsinoites) Z. 16–18: [. . .]ων ε[ἰ]κ[οσι]μι δύο [ἀν]υπολόγων καὶ ἀκί[νδ]ύνων, ἐπ¹⁷τελέσ[αι δ]ὲ τὰ ἔργα [πά]ντα ὅσα καθήκη ἐκ τοῦ ἰδ[ιο]ῦ ¹⁸ τοῖς δέου[σι] κα[ὶ] ροῖς und Z. 24–27: καὶ μετὰ τὸν χρόνον παρ²⁵άδωσω τὰ μὲν σπειρόμενα ἀπὸ συνκ[ο]μιδῆς, ²⁶ τοὺς [δὲ] φοίνικας κατωχευομένους ὑποκάμπο[υς] ²⁷ ὡσπ[ε]ρ παρέλαβον.

¹⁰³) Siehe dazu Waszyński (o. Fn. 2) 10–11; F. Preisigke, Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens in den griechischen Papyrusurkunden der ptolemäisch-römischen Zeit, Göttingen 1915, 126 s.v. μίσθωσις; Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 13.

¹⁰⁴) Siehe Waszyński (o. Fn. 2) 10–11; Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 13.

¹⁰⁵) Siehe Hennig, Untersuchungen (o. Fn. 68) 24.

schluss¹⁰⁶). In P.Hamb. I 5 (a. 89; Philadelphia) ist der φόρος von 60 Drachmen in zwei Teilen in den Monaten Paophi (28. Sept. bis 27. Okt.) und Neos Sebastos (Hathyr; 28. Okt. bis 26. Nov.) zu zahlen¹⁰⁷). Die Ernte der Datteln erfolgte hiernach im Oktober und/oder November¹⁰⁸). Nach P.Aberd. 57 (2. Jhd.; Soknopaiu Nesos) sind φόρος und Naturalleistungen im Monat Hathyr (November) zu erbringen¹⁰⁹). In BGU II 603 (a. 168; Arsinoites), der μισθωσις eines Palmen- und Olivenhains bei Philadelphia, leisten die drei μμισθωμένοι den φόρος und die *in natura* geschuldeten Datteln im Monat Hadrianos (Choiak; 27. Nov. bis 26. Dez.)¹¹⁰). In SPP XX 21 (a. 215) ist pauschal von der Zahlung des φόρος im Monat Hathyr (November) die Rede; zugleich sind dann auch die geschuldeten getrockneten Datteln abzuliefern¹¹¹). Daher dürfte auch vorliegend der φόρος im November oder Dezember fällig sein. Auch die zweite Zahlung (96 Drachmen), für die ein Termin nicht bestimmt ist, dürfte ebenfalls nach der Ernte zu zahlen sein.

28–29: Da das Angebot mit ἐὰν φα[ίνηται]²⁹ μισθῶσαι endet, fehlt eine Stipulationsklausel¹¹²).

29–30: Auf das Ende des Angebots folgt – von der Hand des φροντιστής – eine Hypographe. Die Hypographe des φροντιστής selbst ist, wie üblich, wenn das Angebot schon eine Datierung aufweist, nicht datiert¹¹³). Nephōtianos weist sich als Vertreter aus (δι[ὰ Νεφω]τια³⁰|νοῦ), als Vertreterner erscheint aber nicht Kelearis, sondern ein bislang nicht genannter Sabinos. Sabinos repräsentiert also den abwesenden Kelearis vor Ort. Er dürfte

¹⁰⁶) Siehe zu den folgenden Zeitangaben bereits Schnebel (o. Fn. 50) 298.

¹⁰⁷) Siehe P.Hamb. I 55, 20–23: τὸν²¹|δὲ φόρον ἀποδώσωμεν ἐν ἀ]ναφο²²|ραῖς δυοῖς μηνεῖ Φαῶφι καὶ μη²³|νεῖ Νέω Σ[ε]βασ[τ]ῶι.

¹⁰⁸) Die Datteln reifen im September und Oktober. In diesen Monaten werden sie nach Hohlwein (o. Fn. 10) 51 auch geerntet. Allerdings konnte der Zeitraum der Ernte je nach Region auch in Ägypten variieren, s. Hohlwein a.O.; zum Zeitpunkt der Dattelernte in verschiedenen Gegenden s. auch Fischer (o. Fn. 84) 22. P. Meyer zu P.Hamb. I 5 geht noch von Ende August und September als Erntezeit für Datteln aus.

¹⁰⁹) Siehe P.Aberd. 57 Z. 20–24: [τί]ου ἐνδὸς ὧν καὶ τὴν [ἀπό]²¹[[δ]οσιν ποιήσομαι κα[τ'] ἔ]²²[[τ]ος μηνὶ Ἀθὺρ ἐξεινια²³[[τ]α καὶ παραδώσω ἀπ[ὸ] 24| [σ]υνκομιδῆς.

¹¹⁰) Siehe BGU II 603 Z. 22–25: καὶ τὸν²³ φόρον ἀποδώσωμεν μη[νὶ]²⁴ [Ἀδρια] νῶ καὶ [παραδώσωμεν]²⁵ ἀπὸ συνκομιδῆς καρπῶν.

¹¹¹) Siehe SPP XX 21 (a. 215; Arsinoites) Z. 18–19: τὸν¹⁹ δὲ φό[ρον] ἀπ[ὸ]δώσω μηνὶ Ἀθὺρ ὁμοίως ...

¹¹²) Siehe dazu D. Simon, Studien zur Praxis der Stipulationsklausel, München 1964, 20–21.

¹¹³) Fehlt das Datum von erster Hand, dann kann es der μμιστωκός bzw. der μμισθωμένος in seiner Hypographe anfügen, s. dazu Kaiser, Angebote (o. Fn. 8) 381, 383.

daher als ἐπίτροπος für alle Liegenschaften des Kelearis in Philadelphia zuständig sein¹¹⁴). Am Vertragsschluss durch Nephōtianos selbst dürfte die Erwähnung von Sabinos nichts ändern.

Der umfangreiche Freiraum nach Textende (8 cm von Texthand, 7,5 cm nach der Unterschrift des φροντιστής) lässt sich, geht man davon aus, dass die Mισθōσιςwilligen das Angebot in zweifacher Ausfertigung einreichten (dazu sogleich S. 26) und beide Exemplare äußerlich identisch waren, damit erklären, dass dieser Platz für die separaten Unterschriften der Mισθōσιςwilligen auf dem zweiten Exemplar (das sich nicht erhalten hat) vorgesehen war, gegebenenfalls mit dem Zusatz, dass ein Dritter für einen illiteraten Mισθōσιςwilligen unterschreibt¹¹⁵). Für eine Zusammenfassung der Vertragsbedingungen in der Unterschrift des μεμισθωκός oder μεμισθωμένοι ist der Platz wohl zu umfangreich bemessen.

31 Über ζ´ stehen zwei parallele, nach rechts geneigte Schrägstriche. Den rechten Schrägstrich kreuzt kurz vor dem oberen Ende ein kurzer horizontaler Strich. Die Bedeutung dieses Zeichens muss hier offenbleiben.

34 [σεβαστοῦ Θώ]θ ιβ´: Die Zeile ist bis etwa zur Mitte beschrieben. Lesbar sind allerdings nur noch wenige Buchstaben am Ende. Die Zeile setzte, wie sich aus der Kaisertitulatur ergibt, mit σεβαστοῦ als letztem Titel ein. Nach der Titulatur sind Tag und Monat der Abfassung des Angebots zu erwarten. Am Textende findet sich ein hochgestellter horizontaler Strich, der den/die voranstehenden Buchstaben als Zahl/Zahlen ausweist. Der Buchstabe vor dem hochgestellten Strich dürfte ein β sein. Davor steht ein ι, hiervor finden sich die Reste eines θ (erhalten ist noch die linke Hälfte des oberen Halbkreises sowie der Mittelstrich). Der *dies imperii* des Alexander Severus fällt auf den 13. März 222¹¹⁶). Da die Datierung zu Beginn das sechste Jahr des Kaisers Alexander Severus nennt, das am

¹¹⁴) Zu ἐπίτροπος als Gutsverwalter s. Preisigke, Wörterbuch 1, 584 s.v. 2; Kehoe (o. Fn. 31) 123, 124, 128; zum attischen Recht s. bereits A. Thalheim, Art. Ἐπίτροπος, in: RE 6,1, Stuttgart 1907, 224–225; D. Rathbone, Art. Epitropos (ἐπίτροπος) 1, in: DNP 3, Stuttgart 1997, 1177–1178; zur μίσθωσις eines Grundstücks durch einen ἐπίτροπος s. etwa P.Mil. Vogl. III 130 (a. 165; Tebtynis).

¹¹⁵) Separate Unterschriften der μεμιστώμενοι (mit μεμισθωμαι) finden sich etwa in BGU II 586 (a. 324; Arsinoe); P.Cair. Isid. 103 (a. 313; Karanis/Arsinoe); SB IV 7441 (ca. 230; Arsinoites) (jeweils zwei Personen). Daneben begegnen auch Unterschriften von einer Hand, die alle μεμιστώμενοι nennt (mit μεμισθώμεθα).

¹¹⁶) Siehe D. Kienast/W. Eck/M. Heil, Römische Kaisertabelle, Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie, 6. Aufl. Darmstadt 2017, 171. Dieses Jahr ist in der ägyptischen Zählung dann das erste Jahr des Alexander Severus, s. Preisigke, Wörterbuch 3, 61.

29. August 226 begann¹¹⁷⁾, kommt nur der Monat Thoth (29. August bis 27. September) in Betracht¹¹⁸⁾. Dementsprechend lautet die Tagesangabe ιβ´ (12). Das Angebot datiert daher vom 12. Thoth des Jahres 226, d. h. vom 9. September¹¹⁹⁾.

Anhang I: P.Freib. 76 als eine von zwei Ausfertigungen
der μίσθωσις über den Palmengarten?

Da das Angebot die Unterschrift des φροντιστής trägt, handelt es sich vorliegend um die Ausfertigung, die die μεμισθωμένοι erhielten. Fraglich scheint, ob ein weiteres Exemplar mit den Unterschriften der μεμισθωμένοι (oder vielleicht auch nur eines derselben, s. soeben Fn. 115) beim φροντιστής verblieb. Nach Kränzlein erhielt grundsätzlich lediglich der μεμισθωμένος eine Ausfertigung¹²⁰⁾. Kränzlein stützt sich darauf, dass die meisten erhaltenen Angebote die Unterschrift des μεμισθωκός, d. h. des Grundstückseigentümers (bzw. bei einer ύπομίσθωσις¹²¹⁾ des μεμισθωμένος) desjenigen tragen,

¹¹⁷⁾ Zur Zählung der Kaiserjahre in Ägypten s. nur U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, 1: Historischer Teil 1. Hälfte: Grundzüge, Leipzig 1912, LVIII; R. Bagnall/K. A. Worp, Chronological systems of byzantine Egypt, 2. Aufl. Leiden 2004, 1.

¹¹⁸⁾ Dieser Monat ist einer derjenigen, die für den Pachtbeginn üblich waren, s. Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 95.

¹¹⁹⁾ Siehe H. Lietzmann, Zeitrechnung der römischen Kaiserzeit, des Mittelalters und der Neuzeit für die Jahre 1–2000 n. Chr., Berlin 1984, 116. Das Jahr 226 ist kein Schaltjahr.

¹²⁰⁾ Siehe A. Kränzlein, Verpächter- und Pächterurkunden in den griechischen Papyri, in: H. Hübner/E. Klingmüller/A. Wacke (Hgg.), Festschrift für Erwin Seidl zum 70. Geburtstag, Köln 1975, 99–102; A. Kränzlein, Zu den Privatpacht-Hypomnemata der ersten zwei nachchristlichen Jahrhunderte, in: J. Modrzejewski/D. Liebs (Hgg.), Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Chantilly, 1.–4. Juni 1977), Köln 1982, 307–324, 316, 319. H. J. Wolff, Consensual contracts in the papyri, JJP 1 (1946) 55–79, 58, 60 geht unter Berufung auf P. M. Meyer, Doppelrez. zu Waszyński, Die Bodenpacht (Fn. 2) und Gentilli, Dagli antichi contratti (o. Fn. 2), in: Berliner Philologische Wochenschrift 1906, 1605–1613, 1610–1611 davon aus, es habe nur ein Exemplar einer μίσθωσις gegeben. Meyer stützt seine Ansicht darauf, dass es nur von einem Pachtgeschäft eine doppelte Ausfertigung gebe, nämlich P.Tebt. I 105 und 158. Diese Feststellung entbehrt jedoch aufgrund der oben im Text genannten weiteren Belege inzwischen ihrer Grundlage. – Nach Wolff, Consensual contracts a. O. 60–61 und ders., Zur Rechtsnatur (u. Fn. 166) 136 ist es hingegen unwahrscheinlich, dass der μεμισθωμένος eine Ausfertigung erhalten hat, da das Angebot nur seine Verpflichtungen festgelegt habe.

¹²¹⁾ Siehe dazu Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 199; zur ύπομίσθωσις R. Taubenschlag, Afterpacht und Aftermiete im Recht der Papyri, ZRG RA 53 (1933) 234–255.

der seinerseits vom Eigentümer das Grundstück im Wege der μίσθωσις erhalten hat, also für den μεμισθωμένος bestimmt sind. Nur für diesen habe auch das praktische Bedürfnis bestanden, sich durch eine Urkunde vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme durch seinen Vertragspartner zu schützen. Urkunden für den Eigentümer (also mit Unterschrift des μεμισθωμένος) habe man nur in besonderen Ausnahmefällen errichtet. Verklage der Eigentümer den μεμισθωμένος wegen ausbleibender Zahlung des φόρος, so habe es genügt, dass dann der μεμισθωμένος seine Ausfertigung vorgelegt habe, aus der die Höhe des φόρος ersichtlich gewesen sei¹²²). Bei Angeboten mit einem μεμισθωμαι-Vermerk des μεμισθωμένος habe es sich um bindende Angebote gehandelt, die der Eigentümer verlangt habe. Auch hier lägen Ansuchen vor, aber der Eigentümer musste nur noch das Grundstück zur Verfügung stellen, damit das Geschäft perfekt wurde¹²³).

Der Austausch von Vertragsurkunden zwischen den Parteien war jedoch üblich¹²⁴). Dies ist auch, wie Arangio-Ruiz zeigte, bei einer μίσθωσις, der Angebote in Form von Hypomnemata zugrunde liegen, anzunehmen¹²⁵). Auch der vorliegende Papyrus belegt, dass der μεμισθωκός sehr wohl ein Interesse hat, über eine Urkunde zu verfügen: Wie soll der φροντιστής dem Grundstückseigentümer (Kelearis) oder seinem Repräsentanten vor Ort (Sabinos) ordnungsgemäß Rechnung legen, wenn er die von ihm vorgenommenen μισθώσεις nicht dokumentieren kann? Aber auch gegen Vertragsverletzungen der μεμισθωμένοι (z.B. unzureichende Befruchtung, mangelnde Instandhaltung der Kanäle, vorzeitiges Verlassen des Grundstücks) musste sich der Eigentümer durch eine Urkunde absichern. Wie soll der Eigentümer etwa den Zeitraum der μίσθωσις nachweisen, wenn er nicht über eine eigene Urkunde verfügt? Warum der Eigentümer zwar offenbar über Aufzeichnungen bezüglich der Höhe des φόρος verfügte, da er ja nach Kränzlein die μεμισθωμένοι hierauf verklagen kann, aber nicht gleich über die gesamte Urkunde, erschließt sich nicht, auch nicht, warum sich der Eigentümer nicht ein eigenes Beweismittel über die Höhe des φόρος vorbehielt (etwa für den Fall, dass die μεμισθωμένοι die μίσθωσις überhaupt nicht antreten).

¹²²) Siehe Kränzlein, Verpächter- und Pächterurkunden (o. Fn. 120) 100.

¹²³) Siehe Kränzlein, Privatpacht-Hypomnemata (o. Fn. 120) 316–317.

¹²⁴) Siehe dazu nur B. Kübler, ἼΣΟΝ und ΑΝΤΙΓΡΑΦΟΝ, ZRG RA 53 (1933) 64–98, 69–75. Zwei Ausfertigungen derselben μίσθωσις überliefern P.Col. X 284 und P.Heid. V 343, s. dazu B. Nielsen, Application for a lease of vineyard irrigation, ZPE 106 (1995) 179–188.

¹²⁵) Siehe Arangio Ruiz, Sulla forma (o. Fn. 3) 617–620; ders. P.Mil. Vogl. II 88 (vor Nr. 63); ihm folgend Wolff, Das Recht (o. Fn. 2) 120–121.

Die Annahme Kränzleins, es handle sich bei Angeboten mit einem *μεμίσθωμα*-Vermerk des *μεμισθωμένος* um bindende Angebote, die der Eigentümer verlangt habe, ist offenbar von Vorstellungen des geltenden deutschen/österreichischen Zivilrechts beeinflusst: Irgendwelche Anhaltspunkte für eine solche Konstruktion bieten die einschlägigen Angebote nicht. Ein Grund dafür, dass ein *Misthōsis*-williger, um eine Selbstbindung zu erzeugen, bereits vorab festhalten musste, er habe den Vertrag geschlossen, ist nicht erkennbar. Bei den Angeboten mit Unterschrift und *Misthōsis*-vermerk seitens des *μεμισθωμένος* handelt es sich nur um die Dokumentation eines erfolgten Vertragsschlusses.

Den frühesten Beleg für Ausfertigungen sowohl für den *μεμισθωμένος* als auch für den *μεμιστωκός* bieten P.Tebt. I 105 und I 158 (a. 103 v. Chr.; Kerkeosiris)¹²⁶); s. dazu näher Anhang II. P.Tebt. I 105 überliefert das Exemplar für den *μεμισθωμένος*, P.Tebt. I 158 dasjenige für den *μεμιστωκός*.

Ebenfalls bereits bekannt sind zwei spätere Zeugnisse, P.Tebt. II 378 (a. 265; Tebtynis) und P.Tebt. II 588 (mit Unterschrift der Eigentümer)¹²⁷). P.Tebt. II 378 ist als Hypomnema stilisiert und trägt die Unterschrift des *μεμισθωμένος* (mit *μεμίσθωμα*), die ein Dritter für den schreibunkundigen *μεμισθωμένος* schrieb. Da der gesamte Text von einer Hand stammt¹²⁸), handelt es sich um eine Abschrift. In P.Tebt. II 588, einem gleichlautenden Angebot, stammt die Unterschrift für die Eigentümer, die des Schreibens unkundig sind, wohl von einer anderen Hand als der Text¹²⁹).

Ein weiteres Beispiel findet sich in einer Zusammenstellung von sieben Angeboten für *μισθώσεις* von Grundstücken in Form von Hypomnemata für die Zeit vom 4. Juni bis 1. August 144¹³⁰), wohl aus Arsinoe¹³¹). Von

¹²⁶) Siehe dazu schon z.B. Wolff, *Consensual contracts* (o. Fn. 120) 58.

¹²⁷) P.Tebt. II 378 wurde gemeinsam mit P.Tebt. II 588 sowie P.Tebt. II 285, 319, 326, 335 und 406 als ein Packen (bundle) gefunden, s. die Angaben der Herausgeber B. P. Grenfell/A. S. Hunt/E. J. Goodspeed zu P.Tebt. II 326 sowie näher A. M. F. W. Verhoogt, *Family papers from Tebtynis, Unfolding a bundle of papyri*, in: A. M. F. W. Verhoogt/S. P. Vleeming, *The two faces of Graeco-Roman Egypt, Greek and Demotic and Greek-Demotic texts and studies presented to P. W. Pestman* (P. L. Bat. 30), Leiden 1998, 141–154, 142–147.

¹²⁸) Siehe die Angaben zu P.Tebt. II 378. Eine Photographie ist über die Datenbank Papyri.info verfügbar.

¹²⁹) Siehe die Photographie, die über die Datenbank Papyri.info zugänglich ist. Nach Verhoogt (o. Fn. 127) 144 ist auch P.Tebt. II 588 von nur einer Hand geschrieben und damit eine Abschrift.

¹³⁰) S. Omar, *Eine Rolle mit sieben Hypomnemata aus dem Ägyptischen Museum zu Kairo*, ZPE 50 (1983) 73–91.

¹³¹) Siehe ebd. 74.

den Angeboten stammen sechs von derselben Hand (Nrn. 1–4, 6–7). Sie wurden in einer privaten Schreibstube zu einer Rolle zusammengeklebt, offenbar um als Musterformulare zu dienen. Später wurde das Verso für eine Steuerliste aus Theadelphia verwendet. Zwei Angebote sind doppelt vorhanden. Das erste Angebot (Nr. 1) betrifft eine μίσθωσις über ein Haus mit Hof, das zweite (Nrn. 2–3) eine μίσθωσις von Saatland (Gerste), das dritte (Nrn. 4–5) eine ὑπομίσθωσις über eine Dattel- und Olivenernte, das vierte (Nr. 6) eine μίσθωσις über Land, offenbar unter Zugrundelegung einer Dreifelderwirtschaft, das fünfte (Nr. 7) die μίσθωσις eines Hauses¹³²). Relevant ist hier das Angebot für eine ὑπομίσθωσις, dessen Ausfertigungen von zwei verschiedenen Händen stammen. Auf einer Ausfertigung (Nr. 4) findet sich – von der Texthand – der Name des μεμιστωκός mit Signalement (nicht vollständig¹³³), auf der zweiten (Nr. 5) stehen – ebenfalls von der Texthand – die Namen der beiden μεμισθωμένοι mit Signalement¹³⁴). Da in dem fünften Angebot (Nr. 7), der μίσθωσις eines Hauses, der Eigentümer eigenhändig unterschrieben hat, ist davon auszugehen, dass es sich bei der Ausfertigung, die der μεμιστωκός unterschrieben hat, um eine Abschrift handelt (Nr. 4). Bei dem Exemplar mit den Unterschriften der Mithōsiswilligen kann es sich auch um das Original handeln¹³⁵). Die beiden Exemplare, die jeweils separat den Namen des μεμισθωμένος und des μεμιστωκός aufweisen, können schwerlich etwas anderes sein als zwei Ausfertigungen eines (angenommenen) Angebots, von denen die eine zum Verbleib beim μεμιστωκός, die andere für den μεμισθωμένος bestimmt war¹³⁶).

In PSI I 33 und P.Phil. 12 (a. 154–155 oder 173–174; Philadelphia/Arsinoites)¹³⁷ liegen zwei Ausfertigungen eines Angebots über eine Oliven- und Dattelernte vor. PSI I 33¹³⁸) bietet noch die Hypographe des μεμισθωμένος

¹³²) Siehe zu dem Inhalt der Hypomnemata Omar (o. Fn. 130) 74–91.

¹³³) Siehe ebd. 82–83 Nr. 4 Z. 27: Διόσκορο(ς) ὄ(ς) (ἐτῶν) κα οὐ(λή). Dieses Exemplar rührt vom Schreiber der Urkunden 1–3, 6–7 her; zu Hypomnemata, auf denen der Name des μεμιστωκός mit dessen Signalement erscheint, s. G. Hübsch, Die Personalangaben als Identifizierungsvermerke im Recht der gräko-ägyptischen Papyri, Berlin 1968, 55 Fn. 42.

¹³⁴) Siehe Omar (o. Fn. 130) 83–85, Nr. 5 Z. 27–29: [Ἀρπο]κρ[ᾶ]ς ὄ(ς) (ἐτῶν) ν ἄσημ(ος) ²⁸ | κα[ῖ] Δ[η]μ[η]τρ[ί]ος [ὄς (ἐτῶν)] . γ οὐ(λή) . . [. . .] ²⁹ | [-ca.?-] ω . [. . .] . . . [. . .] . γ. Was in Z. 29 stand, ist unklar.

¹³⁵) Siehe dazu Kaiser, Angebote (o. Fn. 8) 383.

¹³⁶) So bereits Omar (o. Fn. 130) 82.

¹³⁷) Siehe dazu nur J. Scherer, Papyrus de la Philadelphie, Le Caire 1947, 67.

¹³⁸) Nach der verbesserten Lesung durch Vitelli, s. Scherer (o. Fn. 137) 67.

nebst Datierung¹³⁹), P.Phil. 12 (von anderer Hand) besitzt weder eine Hypographie noch eine Datierung¹⁴⁰).

Zudem sind eine Reihe von Angeboten in zweifacher Ausfertigung überliefert. P.Mil. Vogl. III 132 und 133 (a. 165; Tebtynis) enthalten zwei Angebote, von denen das eine den Namen der Mithōsiswilligen nebst Signalement und eine Datierung aufweist (131), das andere nur den Text (132). Gleiches gilt für P.Mil. Vogl. III 138 und 139. Ein Angebot nennt die Namen der Mithōsiswilligen nebst Signalement und enthält eine Datierung (138), das andere beschränkt sich auf den Text (139). P.Mil. Vogl. VII 284 und 285 bieten zwei Ausfertigungen einer angestrebten ὑπομίσθωσις, wobei freilich beide Male der Text vor dem Ende abbricht. Zwei Angebote aus Hermupolis Magna vom Jahre 78 mit übereinstimmendem Wortlaut bieten P.Amh. II 86, 1 und 2. Beide Angebote sind von demselben Schreiber geschrieben. Sie besitzen eine Datierung, aber keine Unterschrift¹⁴¹). Ein Angebot besitzt auf dem Verso von zweiter Hand den Vermerk μί(σθωσις) Ἐρμίου το(ῦ) Ἐρμίο(ο) υ εϛ[. Der Vermerk steht senkrecht zur Schrift auf dem Recto¹⁴²). Diese zweifachen Ausfertigungen ergeben eigentlich nur Sinn, wenn jeweils eine davon nach erfolgtem Vertragsschluss für den μεμισθωκός und die μεμισθωμένος bestimmt war¹⁴³).

¹³⁹) Siehe PSI I 33 Z. 29–32: [(Hand 2) Κάσιος ὁ προκ(εῖμενος) μεμίσθ(?)ωμαι ἐπὶ τοῖς προκει³⁰[[μένους - ca.?-]ος ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ ³¹[[γράμματα μὴ εἰδότες]. ³²[[ἔτους] ἰδ - ca.?- Κα]ίσαρος [τοῦ] κυρίου; Photographie: <http://www.psi-online.it/images/orig/PSI%20I%2033.jpg?1184954295>.

¹⁴⁰) Wolff, Das Recht (o. Fn. 2) 121 Fn. 71 nimmt an, es handle sich um das Belegexemplar des μεμισθωμένος. Der Eigentümer ist amtierender Gymnasiarch in Arsinoe. Vielleicht unterblieb die Unterzeichnung des zweiten Hypomnema von seiner Seite versehentlich. Da das Hypomnema festhält, der Eigentümer habe bereits eine Anzahlung von 100 Drachmen auf den φόρος von 7000 Drachmen erhalten (was anderweitig beweisbar sein könnte), könnte auch das nicht unterschriebene Hypomnema Beweisinteressen des μεμισθωμένος hinreichend Rechnung getragen haben.

¹⁴¹) Eigentümer sind zwei Waisenkinder, das Angebot selbst richtet sich an den Exegeten von Hermupolis Magna, der auch den Empfänger des φόρος bestimmen soll.

¹⁴²) Siehe die Photographie: http://corsair.morganlibrary.org/collimages/3/350324v_0002.jpg. Für P.Amh. II 86.2 gibt es nur eine Photographie des Recto, s. den Link in der Datenbank Papyri.info. Daher scheint das Verso keine Beschriftung aufzuweisen.

¹⁴³) P.Mil. Vogl. III 130 und 131 (Tebtynis; a. 165) überliefern zwei identische Ausfertigungen, die jeweils der ἐπίτροπος des Eigentümers unterschrieben hat. Hier hatte man sogar auf der Eigentümerseite ein Bedürfnis nach einem Zweitexemplar der μίσθωσις.

Daher dürfte auch von P.Freib. 76 eine zweite Ausfertigung existiert haben, die von den μεμισθωμένοι unterzeichnet war.

Anhang II: Die beiden Ausfertigungen einer μίσθωσις
in P.Tebt. I 105 und 158

In P.Tebt. I 105 und 158 (a. 103 v. Chr.; Kerkeosiris) sind zwei Ausfertigungen einer ὑπομίσθωσις eines κλῆρος erhalten¹⁴⁴). P.Tebt. I 105 ist als Homologie seitens des μεμισθωμένος stilisiert, s. Z. 10–13: ὁμολογεῖ Πτολεμαῖο[ς] ¹¹ | [ὄ]ς και Πετεσοῦχος Ἀπολλωνίου τοῦ Ἀρυώτου Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς Ὠρίωνι Ἀπολλωνίου Μακεδόνι τῶν περὶ τ[ὸν σ]τρατ[ηγόν] ¹² | μαχαίροφόρων μεμισθῶσθαι παρ' αὐτοῦ ὃν και αὐτὸς τύγγανει μεμισθωμένος Μάρωνος τοῦ Διονυσίου περὶ τὴν κ[ώμη]ν ¹³ | κατοικικὸν κλῆρον. Die Homologie ist von dem μεμισθωμένος unterschrieben. Am oberen Rand befindet sich der Vermerk eines Syngraphophylax. P.Tebt. I 158 ist bislang offenbar nicht ediert, jedoch existiert eine online verfügbare Photographie¹⁴⁵). Von der Urkunde haben sich vier größere und fünf kleinere Fragmente erhalten. Auch hier steht am oberen Rand der Vermerk des Syngraphophylax. Vorliegend sind lediglich die drei Fragmente von Bedeutung, die den oberen Teil der Urkunde überliefern (im Folgenden: Fragm. A, B und C). Das größte Bruchstück, Fragm. C, weist am oberen Rand fünf Zeilen mit Ausschnitten aus dem Vermerk des Syngraphophylax auf, der in der fünften Zeile endet. Nach einem Freiraum folgen vom Text noch unterschiedlich umfangreiche Reste von 14 Zeilen. Fragm. A und B überliefern Bruchstücke des vorangehenden Textes. Es handelt sich um zwei separate Stücke, die zu Unrecht bei/vor der Verglasung des Papyrus zusammengeklebt wurden¹⁴⁶) und daher *prima facie* als Einheit erscheinen. Fragm. A umfasst fünf Zeilen des Vermerks des Syngraphophylax sowie den Freiraum darunter. Der Text von Fragm. B korrespondiert nicht mit den Zeilen 1ff. des Textes (= Z. 6ff. des gesamten Papyrus) in Fragm. C, sondern mit den Zeilen 7ff. (= Z. 12ff.) ebenda, an deren Beginn sich das rechte Ende von Fragm. B nahezu bruchlos anschließt. Für die fünf ersten Zeilen des Textes stehen nur die Reste in Fragm. C zur Verfügung. Da die erste Zeile von Fragm. C einen Teil der Datierung enthält, lässt sich die Anzahl der zuvor ausgefallenen Buchstaben anhand der Parallelüberlieferung in P.Tebt. I 105 rekonstruieren. Es fehlen etwa 50 Buchstaben bis

¹⁴⁴) Siehe zu weiteren Details die Erläuterung der Herausgeber B.P. Grenfell/A.S. Hunt/J.G. Smyly zu P.Tebt. I 105.

¹⁴⁵) Siehe die über die Datenbank Papyri.info zugängliche Photographie.

¹⁴⁶) Die Klebebänder sind auf dem Photo gut sichtbar.

zum Zeilenbeginn. Nach dem Textabbruch von Fragm. C auf der rechten Seite fehlen dann ca. 35 Buchstaben. Wie in P.Tebt. I 105 begegnet auch in P.Tebt. I 158 das Iota adscriptum. Nach den Bemerkungen der Herausgeber zu P.Tebt. I 105 soll es sich bei P.Tebt. I 158 – anders als bei P.Tebt. I 105 – nicht um eine Homologie, sondern ein Protokoll handeln. Der für diese Einordnung relevante Beginn mit ἐμίσθωσεν ist aber – anders als von den Herausgebern zu P.Tebt. I 105 angegeben¹⁴⁷⁾ – dort nicht überliefert.

Die Zeilen 6–8 von Fragm. C brechen am linken Rand auf nahezu gleicher Höhe ab. Dies gilt auch noch für Zeile 9, wobei hier im Vergleich zu Z. 6–8 die beiden ersten Buchstaben nicht mehr lesbar und von den folgenden drei Buchstaben nur noch Reste (oberer Teil) sichtbar sind. Der lesbare Teil von Fragm. C Z. 8 beginnt mit dem Namen des μεμισθωμένου. Auf dieser Grundlage lässt sich – anhand von P.Tebt. I 105 – in Z. 8–9 der Beginn des Textes nach der Datierung in zweierlei Weise ergänzen:

8 [τῆς Πολέμωνος μερίδος τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ ἐμίσθωσεν Ὡ]ρίων Ἀπολλωνίου Μακεδόν τῶν περὶ τὸν [στρατηγὸν μαχαιροφόρων Πτολεμαῖωι τῷ και]
9 [Πετεσοῦχωι Ἀπολλωνίου τοῦ και Ἀρυώτου Πέρσηι τῆς ἐπιγροῆς ὄν και αὐτὸς Ὡρίων τυγχάνει μεμ[ισθόμενος παρὰ Μάρωνος τοῦ Διονυσίου]

oder:

8 [τῆς Πολέμωνος μερίδος τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ ὁμολογεῖ Ὡ]ρίων Ἀπολλωνίου Μακεδόν τῶν περὶ τὸν [στρατηγὸν μαχαιροφόρων μεμισθωκέναι Πτολεμαῖωι]
9 [τῷ και Πετεσοῦχωι Ἀπολλωνίου τοῦ και Ἀρυώτου Πέρσηι τῆς ἐπιγροῆς ὄν και αὐτὸς Ὡρίων τυγχάνει μεμ[ισθόμενος παρὰ Μάρωνος τοῦ Διονυσίου]

Im ersten Fall – bei einer Ergänzung von ἐμίσθωσεν – wären in Z. 8 vor]ρίων 47 Buchstaben gestanden, nach περὶ τὸν 37, in Z. 9 vor]γροῆς 45. Ergänzt man in Z. 8 ὁμολογεῖ, dann müsste noch μεμισθωκέναι im Text gefolgt sein. Steht μεμισθωκέναι nach dem Namen des anderen Teils, so folgt hierauf noch αὐτός bzw. αὐτή im Dativ, häufig auch noch der Hauptname¹⁴⁸⁾. Eine Ergänzung von μεμισθωκέναι αὐτῷ in Z. 8 nach dem Namen des μεμισθωμένου scheidet aus, da das Ende des Namens erhalten ist (ἐπιγροῆς). Vereinzelt belegt ist μεμισθωκέναι (ohne αὐτῷ) aber auch unmittelbar vor dem Namen

¹⁴⁷⁾ Siehe die Herausgeber (o. Fn. 144) zu P.Tebt. I 105: „Some fragments of a complementary agreement in which the lessor stated that he had leased the land to the lessee and which begins ἐμίσθωσεν in the ordinary way (cf. 106), are also extant (158).“ Bei P.Tebt. I 158 descr. finden sich keine weiteren Informationen zu Abweichungen im Wortlaut von P.Tebt. I 105.

¹⁴⁸⁾ Siehe nur PSI X 1134 (a. 91; Tebtynis/Arsinoites) Z. 7: μεμισθ[ωκέ]ναι αὐτῷ Πανήσι.

des anderen Teils¹⁴⁹). Dann befanden sich vor]ρίων 46 Buchstaben, nach περι τὸν 43 und in Z. 9 vor]γογῆς 51. Daher dürfte die Ergänzung von ἐμίσθωσεν schon aus Platzgründen näherliegen. An der unterschiedlichen Stilisierung der Ausfertigungen für μεμιστωκῶς und μεμισθωμένος ändert sich also nichts, allerdings ist das entscheidende Wort (ἐμίσθωσεν) ergänzt. Warum unterschiedliche Stilisierungen gewählt wurden, mag hier offenbleiben¹⁵⁰).

Die Zeilen 6–15 von P.Tebt. I 158 lassen sich dann folgendermaßen rekonstruieren (Fragm. B und C sind ab Z. 12 mit einem vertikalen Strich getrennt):

- 6 [βασιλευόντων Κλεοπάτρας θεᾶς Εὐεργέτιδος καὶ Πτολεμαίου τ]οῦ ἐπικα-
λουμένου Ἀλεξάνδρου θεῶν Φιλομ[ητόρων ἔτους πεντεκαίδεκάτου τοῦ
καί]
- 7 δωδεκάτου ἐφ' ἱερέως Ἀλεξάνδρου καὶ τῶν ἄλλων τῶν γραφομέ]γωγ [ἐν]
Ἀλεξανδρεία μὴνὸς Ξανδικοῦ τετράδι καὶ ε[ικάδι Φαῶφι τετράδι καὶ εικά-
δι ἐν Κερκεοσίρει]
- 8 [τῆς Πολέμωνος μερίδος τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ ἐμίσθωσεν Ὁ]ρίων Ἀπολλω-
νίου Μακεδῶν τῶν περι τὸν [στρατηγὸν μαχαιροφόρων Πτολεμαῖω τῷ
καί]
- 9 [Πετεσοῦχοι Ἀπολλωνίου τοῦ καὶ Ἀρῶτου Πέρση τῆς ἐπι]γογῆς ὃν καὶ
αὐτὸς Ὁρίων τύγχανει μεμ[ισθωμένους παρὰ* Μάρωνος τοῦ Διονυσίου
περὶ]
- 10 [τὴν κῶμην κατοικικὸν κλῆρον ἐν τρισὶ σφραγίσι ὧν γείτονες τῆς με]ν
πρώτης ἀνὰ μέσον οὐσης διώρυγος ν[ότου Μεστασύτμιος θεοῦ μεγάλου
γῆ καὶ Ὁρου]
- 11 [τοῦ Πεκῶυτος καὶ Θεώνιος καὶ Πανσίριος βασιλικὴ γῆ βορρᾶ Πτολε]μαί-
ου τοῦ Ἀπολλωνίου κληρὸς λιβὸς [καὶ ἀπηλιώτου διῶρυξ, τῆς δὲ δευτέ-
ρας]
- 12 [νότου καὶ βορρᾶ καὶ λιβὸς γῆς ἀμπηλιώτου Α]πολλοδώ[ρου] κληρὸς, τῆς
δ' [ἄ[λλ]ης φραγίδος ν[ότου] τοῦ πρ[ο]γεγραμμέν[ου Ἀπολλοδώρου κληρὸς
βορρᾶ καὶ ἀπηλιώτου]
- 13 [Ἀσκληπιάδου κληρὸς λιβὸς γῆς ἡ μίσθωσις ἦδε εἰς ἔτη | πέντε ἀπὸ τ]οῦ
πεντεκαίδεκάτο[υ] τοῦ καὶ δωδεκάτου ἔτους ἐκφορίου τοῦ]
- 14 [παντὸς κατ' ἔτος ἕκαστον ἀρτα]βῶν ἑκατὸν εἴκοσι ἄν[ε]ν[υ] [σπέρ]μα[τ]ος
ἀκίνδ[υνον παντ]ῆς κινδύνο[υ] καὶ ἀνυπόλογον πάσης φθορᾶς ἐφ' ὧ]
- 15 [χερσοκοπήσει Πτολεμαῖος πᾶσαν τὴν ἐν τῷ]ι κλήρωι χ[έ]ρσον πλη[ν] τῆς
γλειτνώση[ς] τῆι Θεώνιος] καὶ Πα[υσίριος] γῆ ἐκ τοῦ ἰδίου τοῦ Ὁρίωνος]

* Das grammatikalisch notwendige παρὰ fehlt in P.Tebt. I 105 Z. 12 vor Μάρωνος.

¹⁴⁹) CPR I 240 (a. 126; Soknopaiu Nesos/Arsinoites) Z. 7–8: [ὁμολογ]εῖ Πεκῶσις Ἄρπαγάθου ὡς (ἐτῶν) [.]ε ἄ[ση]μος ⁸] [μεμισθωκέν]αι Στοτοήτι; zu Verbesserungen im Text s. P. van Minnen, Notes on Papyri, BASP 35 (1998) 125–133, 126.

¹⁵⁰) Objektiv stilisierte Homologien sind auch für den μεμιστωκῶς bezeugt, s. CPR I 240 (a. 126; Soknopaiu Nesos/Arsinoites). Allerdings scheinen sie recht selten vorzukommen.

Anhang III: Terminologische Fragen

Bei der Erörterung von P.Freib. I 76 wurde darauf verzichtet, zur näheren Konkretisierung sowohl des Vertrags selbst als auch der Vertragsparteien Termini aus dem geltenden deutschen Recht zu verwenden (Pacht, Verpächter, Pächter). Eine solche Terminologie scheint nicht angebracht, da sie weder allgemeine Geltung beanspruchen kann noch sachlich gerechtfertigt ist.

Unter die μίσθωσις fallen nach einer in der Literatur geläufigen Einteilung verschiedene entgeltliche Geschäfte, so die Überlassung einer Sache zu Gebrauch oder Nutzung, die Übergabe einer Sache oder Person zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges und die Erbringung von Dienst- bzw. Arbeitsleistungen¹⁵¹). Freilich zeigten die Untersuchungen von Andrea Jördens, dass jedenfalls bei den gräko-römischen Papyri das zeitgenössische Rechtsverständnis nicht zwischen μισθώσεις, die sich auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges richteten, und solchen, bei denen Dienst- oder Arbeitsleistungen zu erbringen waren, trennte¹⁵²). Die Quellen selbst unterscheiden bei der Gegenleistung die unterschiedlichen Ausprägungen einer μίσθωσις: Die Gegenleistung für die Nutzung von Grundstücken bezeichnet φόρος (Geld)/ἐκφόριον (Naturalien), für die Überlassung einer Sache zum Gebrauch ἐνοίκιον, für Arbeits- und Dienstleistungen μισθός¹⁵³).

Eine adäquate Terminologie zur Beschreibung einer μίσθωσις lässt sich auf der Basis geltender nationaler Rechtsordnungen nicht finden¹⁵⁴).

¹⁵¹) Aufzählung nach G. Thür, Art. Misthosis, in: DNP 8 (2000) 271–275, 271–272; zu den beiden letzten Fallgruppen nur J. Hengstl, Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian, Bonn 1972; A. Jördens, Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten, Mit Editionen von Texten der Heidelberger Papyrus-Sammlung, des Istituto Papirologico G. Vitelli, des Ägyptischen Museums zu Kairo und des British Museum, London (P.Heid. V), Heidelberg 1990.

¹⁵²) Siehe Jördens, Vertragliche Regelungen (o. Fn. 151) 231 (gegen Hengstl).

¹⁵³) Zu φόρος s. Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 99 sowie Preisigke, Wörterbuch 2, 701 s.v.; zu μισθός s. Hengstl (o. Fn. 151) 44, 60; Jördens, Vertragliche Regelungen (o. Fn. 151) 148, 226 und Preisigke 2, 108 s.v.; unrichtig E. Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Glückstadt 1962, 129, wonach μισθός auch bei einer μίσθωσις über Grundstücke die Gegenleistung bezeichne.

¹⁵⁴) R. Taubenschlag, The law of Greco-Roman Egypt in the light of the papyri 332 B.C.–640 A.D., 2. Aufl. Warszawa 1955, 354–388 verwendet den lateinischen Terminus *locatio conductio* (mit der gemeinrechtlichen Unterscheidung in *locatio conductio rei, operis und operarum*), wemgleich er anerkennt, dass sich die μίσθωσις hiervon sachlich unterscheiden kann (354).

Dazu sind diese zu disparat. Das deutsche BGB unterscheidet zwischen Miete (§ 535), Pacht¹⁵⁵) (§ 581), Dienst-/Arbeitsvertrag (§ 611) und Werkvertrag (§ 631). Das österreichische ABGB kennt in § 1090 als Oberbegriff für Miete/Pacht den Bestandvertrag¹⁵⁶), § 1091 unterscheidet sodann Miete und Pacht. Unter der allgemeinen Überschrift „Von Verträgen über Dienstleistungen“ trennt § 1151 ABGB Dienstvertrag und Werkvertrag. Das Schweizer Obligationenrecht differenziert zwischen Miete (Art. 253 OR), Pacht (Art. 275 OR), Arbeitsvertrag (Art. 319 OR) und Werkvertrag (Art. 363 OR¹⁵⁷). Der französische Code civil¹⁵⁸) unterscheidet in dem Abschnitt „Contrat de louage“ (Art. 1708–1831) nach allgemeinen Bestimmungen (Dispositions générales; Art. 1708–1712) folgende Vertragstypen: 1. Louage des choses (Art. 1713–1778); 2. Louage d’ouvrage et d’industrie (Art. 1779–1799) mit drei Untergruppen: a) louage de service (Dienstvertrag nach BGB), b) voituriers par terre et par eau (Frachtvertrag), c) devis et marchés (Werkvertrag nach BGB)¹⁵⁹); bail à cheptel (Art. 1800–1831; betrifft Tierherden). Art. 1711 unterscheidet zwischen bail à loyer (= le louage des maisons et celui des meubles), bail à ferme (= celui des héritages ruraux) und bail à cheptel (= celui des animaux dont le profit se partage entre le propriétaire et celui à qui il les confie). Innerhalb der Louage des choses gibt es – nach einem allgemeinen Teil, der beide Arten der bail betrifft (Art. 1714–1751-1) – spezielle Regelungen für die bail à loyer und die bail à ferme (Art. 1752–1762 bzw. 1764–1778). Die Einteilung ist also eine andere als im deutschen Recht: Es wird nicht zwischen Gebrauch und Nutzung unterschieden (Miete/Pacht), sondern nach dem Gegenstand (maisons/meubles; héritages ruraux; animaux), als Oberbegriff dient bail¹⁶⁰).

¹⁵⁵) Pacht (*payte*) in diesem Sinne ist offenbar erstmals um 1350 belegt, s. dazu und zu den weiteren Bedeutungen die Nachweise bei H. Speer/U. Kronauer, Art. Pacht, in: Deutsches Rechtswörterbuch Bd. 10, Weimar 2001, 440–446.

¹⁵⁶) Bestand in diesem Sinne ist erstmals im Jahre 1443 bezeugt, s. E. von Künßberg, Art. Bestand IV., in: Deutsches Rechtswörterbuch Bd. 2, Weimar 1935, 165–166.

¹⁵⁷) Die Abgrenzung des Werkvertrags vom Auftrag ist allerdings eine andere als im BGB.

¹⁵⁸) Sonja Meier (Freiburg) danke ich für die Hinweise zum französischen Recht und zum Common Law.

¹⁵⁹) In der Rechtspraxis spricht man von *contrat d’entreprise*, wenn es um Dienst- und Werkverträge geht.

¹⁶⁰) Siehe zu ‚bail‘ in der Bedeutung von ‚Miete, Pacht‘ R. Thomik/G. Morgenroth, Fachwörterbuch für Wirtschaft, Handel und Finanzen, Bd. 2: Französisch–Deutsch, 3. Aufl. Wiesbaden 2001, 169–170; als Beispiele s. nur die Über-

Außer bail kann auch location Miete/Pacht bezeichnen¹⁶¹). Die italienische Rechtssprache unterscheidet ebenfalls terminologisch nicht zwischen Miete/Pacht: Für beides steht entweder affitto¹⁶²) oder locazione¹⁶³). Auch der Oberbegriff „Bestandvertrag“ des ABGB begegnet in der Literatur zur μίσθωσις¹⁶⁴). Das Common Law kennt kein „Besonderes Schuldrecht“ wie das deutsche BGB. Die Überlassung von Grundstücken zu Gebrauch bzw. Nutzung wird terminologisch nicht unterschieden (jeweils lease¹⁶⁵)) und ist dem Sachenrecht zugeordnet, da damit eine dingliche Berechtigung des lessee einhergeht.

Bereits das Beispiel des französischen und italienischen Rechts sowie des Common Law zeigt, dass die terminologische Trennung zwischen Miete und Pacht wie im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht nicht allgemeingültig ist. Der Oberbegriff „Bestandvertrag“ des ABGB für Miete und Pacht ist wiederum dem deutschen und schweizerischen Recht fremd.

Hinzu kommt, dass nach der übereinstimmenden Auffassung von Wolff und Seidl die μίσθωσις über ein Grundstück dem μειμσθωμένοσ eine dingliche Berechtigung am Grundstück verschafft¹⁶⁶). Das würde ‚lease‘ nach Common Law entsprechen, hingegen sind Pacht und Miete nach deutschem, österreichischem, schweizerischem, französischem und italienischem Recht rein schuldrechtliche Verhältnisse, der Pächter hat keine sachenrechtliche

schriften zu P.Graux II 21: Offre de bail concernant la ταριχοπωλική (Pacht; φόρος), P.IFAO I 23: Location de terre (brouillon) (Pacht; φόρος).

¹⁶¹) Siehe Thomik/Morgenroth (o. Fn. 160) 985–986.

¹⁶²) Siehe zu ‚affitto‘ im Sinne von Miete/Pacht G. Conte/H. Boss/F. Morosini/E. Wiesmann, Fachwörterbuch Recht und Wirtschaft, Dizionario giuridico economico, I: Italienisch–Deutsch, 6. Aufl. München 2021, 22; als Beispiele s. nur die Überschriften zu P.Flor. I 13: Affitto di una casa (Mietvertrag; ἐνοίκιον), P.Mil. Vogl. II 83: Affitto di terreno (Pacht; φόρος).

¹⁶³) Siehe Conte *et al.* (o. Fn. 162) 315; s. als Beispiel die Überschrift zu P.Mil. Vogl. III 143: Locazione di una casa (Mietvertrag; ἐνοίκιον).

¹⁶⁴) Siehe nur Kränzlein, Zu den Privatpacht-Hypothemata (o. Fn. 120), der passim von Bestandvertrag, Bestandgeber und Bestandnehmer spricht.

¹⁶⁵) Siehe nur C.E. Dietl/E. Lorenz, Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik, Teil I: Englisch–Deutsch, 7. Aufl. München 2017, 458–459; s. als Beispiele die Überschriften zu P.Oxy. L 3589: Lease of land (= Pacht; φόρος), 3595–7: Lease of potteries (Werkvertrag; μισθός), 3600: Lease of a dining-room (Miete; ἐνοίκιον)

¹⁶⁶) Siehe Seidl (o. Fn. 153) 128; H.J. Wolff, Zur Rechtsnatur der Mithosis, in: ders., Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägyptens, Weimar 1961, 129–154, 138 (überarbeitete Fassung des Aufsatzes in JJP I [1946] 55–79).

Position am Grundstück. Insoweit wäre der Terminus ‚Pacht‘ dann irreführend. Noch deutlicher zeigt sich die Ungeeignetheit aktueller nationaler Terminologien bei einer μίσθωσις, die sich nur auf die Ernte bezieht, ohne dass sich der μεμισθωμένος zur Bewirtschaftung des Grundstücks selbst verpflichtet (s. dazu oben S. 4). Die Gegenleistung des μεμισθωμένος ist auch hier der φόρος bzw. das ἐκφόριον¹⁶⁷⁾. Nach heutigem Verständnis liegt hier ein Kauf schon vorhandener oder künftiger Früchte vor („Erntekauf“¹⁶⁸⁾). Unter eine Pacht lässt sich diese Konstellation jedenfalls nach deutschem Recht nicht subsumieren¹⁶⁹⁾.

Es ist daher nicht zielführend, die μίσθωσις mit Hilfe von Termini zu beschreiben, die irgendeiner geltenden nationalen Rechtsordnung entnommen sind. Es sollte vielmehr die Terminologie der Quellen beibehalten und generisch von μίσθωσις gesprochen werden. Welche Funktion die μίσθωσις hat, ergibt sich dann aus ihrem Gegenstand. Auch die Parteien der μίσθωσις sollten als μεμιστωκός¹⁷⁰⁾ oder μεμισθωμένος (gegebenenfalls μισθωτής) bezeichnet werden. Statt von Afterpacht, sublease etc. sollte man von ὑπομίσθωσις sprechen. Μισθώω und μισθοῦμαι könnte man im Deutschen neutral mit ‚vergeben‘ bzw. ‚übernehmen‘ übersetzen (s. schon oben S. 6)¹⁷¹⁾.

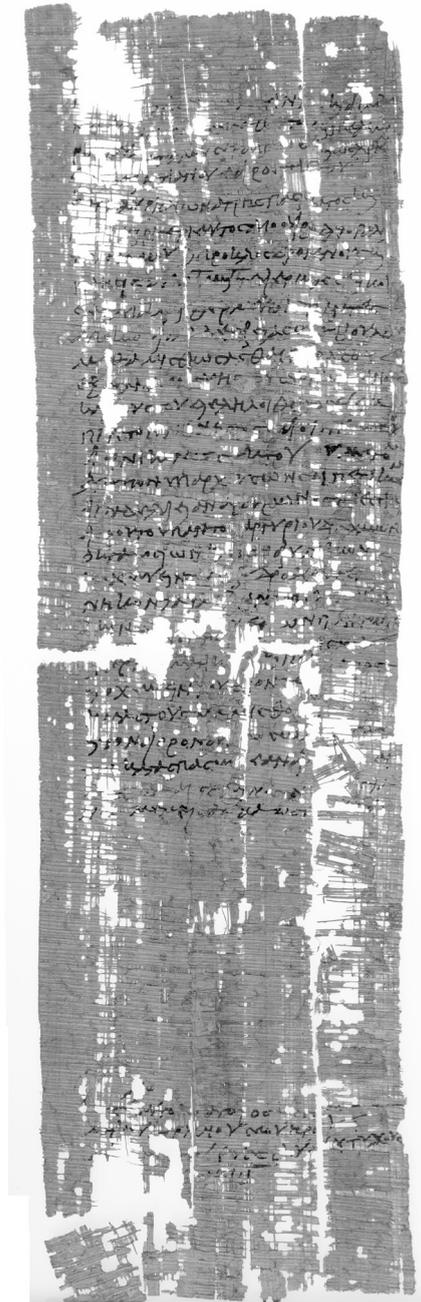
¹⁶⁷⁾ Siehe dazu die Nachweise oben Fn. 10.

¹⁶⁸⁾ So betiteln etwa R. P. Salomons P.Bodl. I 85 und ebenso C. A. Nelson BGU XV 2483 als „Sale of an olive crop“. Beide Male handelt es sich um eine μίσθωσις.

¹⁶⁹⁾ Siehe Herrmann, Studien (o. Fn. 2) 229: „Es fragt sich aber, ob die gezeigten Ausgestaltungen vornehmlich der Erfindungskraft einer hochstehenden Notariatspraxis zuzuschreiben, oder ob sie vielmehr dem Umstand zu verdanken sind, daß die vielgestaltige μίσθωσις von vornherein sehr viel weiter gefaßt war, als dies unserer herkömmlichen Begriffsvorstellung entspricht“; ihm folgend Kniekamp (o. Fn. 10) 111. Für eine Entwicklung aus der Urkundenpraxis hingegen wieder Rupprecht, Vertragliche Mischtypen (o. Fn. 10) 93, der freilich davon ausgeht, dass für die Wirksamkeit einer μίσθωσις eines Grundstücks zur Nutzung dessen Übergabe Voraussetzung ist.

¹⁷⁰⁾ Ein einschlägiges Substantiv („ἐκμισθωτής“) existiert offenbar nicht, s. nur LSJ 514; Preisigke, Wörterbuch I, 450; WörterListe 361; E. Trapp, Lexikon zur byzantinischen Gräzität, I: A–K, Wien 2001, 467.

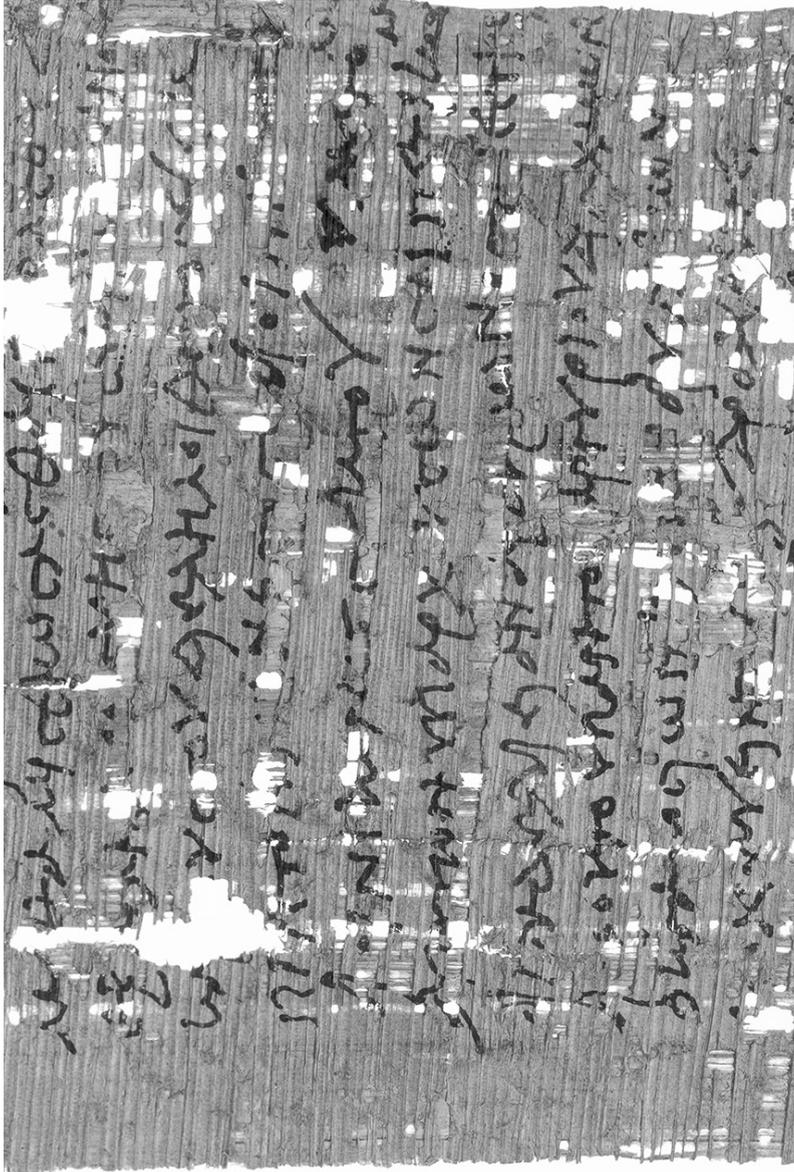
¹⁷¹⁾ Hiermit ist aber keine reale Übergabe im Sinne der Theorie der Zweckverfügung von H. J. Wolff, Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts, ZRG RA 74 (1957) 26–72.



P.Freib. 76



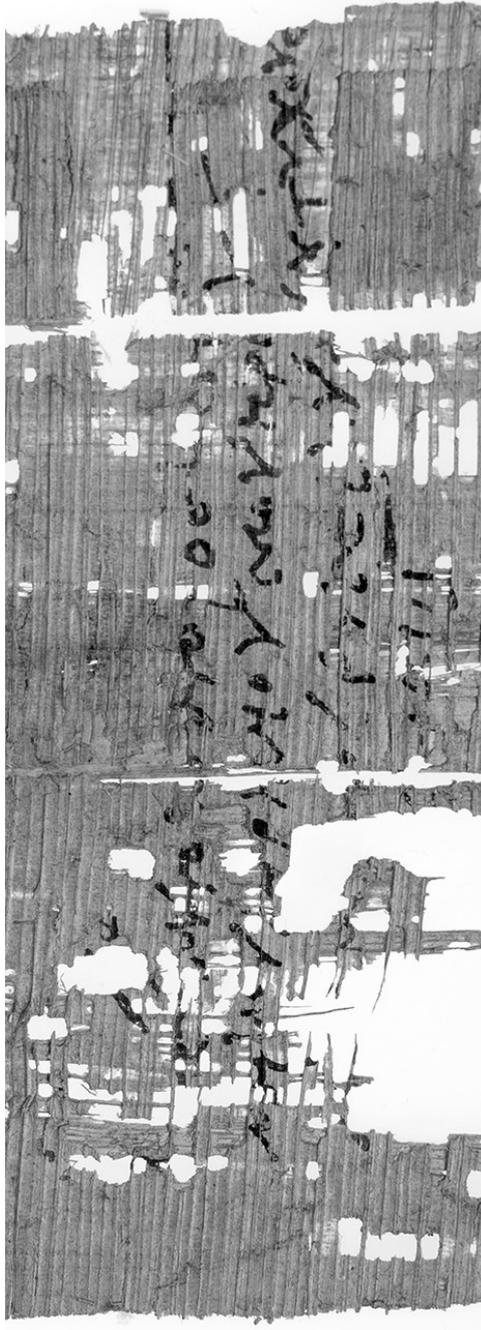
P.Freib. 76 Z. 1-10



P.Freib. 76 Z. 11-20



P.Freib. 76 Z. 21-30



P.Freib. 76 Z. 31-34